

TÄTIGKEITSBERICHT 2014

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 68 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

**Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2014**

Inhaltsverzeichnis**Seite**

1.	Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit	4
1.1	Das Petitionsrecht	4
1.2	Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	5
1.3	Ausschusssitzungen	9
1.4	Abschließende Behandlung von Eingaben	10
1.4.1	Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung	11
1.4.2	Überweisung an die Landesregierung als Material	11
1.4.3	Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme	12
1.4.4	Überweisung an die Fraktionen des Landtages	12
1.5	Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes	13
1.5.1	Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	13
1.5.2	Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern	14
1.6	Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes	14
1.7	Beratung der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit	15
1.8	Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag	16
1.9	Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder	17
2.	Anliegen der Bürgerinnen und Bürger	19
2.1	Staatskanzlei	19
2.1.1	Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Studenten	19
2.1.2	Rundfunkbeitrag für die Zweitwohnung	21
2.2	Ministerium für Inneres und Sport	22
2.2.1	Geglückte Versetzung zur Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern	22
2.2.2	Spannungsverhältnis zwischen Funktionalität und Bürgernähe einer Kreisverwaltung	23
2.2.3	Aufenthaltserlaubnis für den Besuch der Ehefrau	24
2.3	Justizministerium	25
2.3.1	Widerstand gegen die Gerichtsstrukturreform	25
2.3.2	Langwierige Dauer eines familiengerichtlichen Verfahrens	27
2.4	Finanzministerium	28
2.4.1	Nachträgliche Besteuerung der Renten von im Ausland lebenden Rentnern	28
2.4.2	Versteuerung eines Preisgeldes	30
2.5	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	31
2.5.1	Neue Nutzung eines vorhandenen Gebäudes im Außenbereich	31
2.5.2	Gesundheitliche Probleme durch eine Windkraftanlage	32
2.6	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	34
2.6.1	Behördliche Versäumnisse bei der Förderung einer Kleinkläranlage	34
2.6.2	Hochwasserschutz - eine Daueraufgabe	34
2.7	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	35
2.7.1	Reisekostenvergütung für Schulfahrten	35
2.7.2	Neubesetzung einer Schulleiterstelle	37
2.7.3	Antrag auf Förderung des Ersten Deutschen Fliesenmuseums	38

	Seite	
2.8	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	40
2.8.1	Errichtung weiterer Windenergieanlagen	40
2.8.2	Forderung nach einem Fracking-Verbot	41
2.8.3	Erhebung einer Sondernutzungsgebühr für die Zufahrt zu einem Privatgrundstück	42
2.9	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	42
2.9.1	Schleppende Bearbeitung von Anträgen auf Landespflegegeld	42
2.9.2	Nutzung von gewaltverherrlichenden Computerrollenspielen durch Minderjährige verhindern	44
2.9.3	Zuerkennung des Merkzeichens RF	45
3.	Statistik	47
3.1	Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2014	47
3.2	Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2014	48
3.3	Anzahl der Petitionen 2014 je 10.000 Einwohner	49
3.4	Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2011 bis 2014	50
3.5	Anzahl der 2014 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern	51
3.6	Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2014	52
3.7	Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2011 bis 2014	53
3.8	Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung	54
3.9.	Übersicht der Petitionen im Jahr 2014, nach Anliegen aufgeschlüsselt	55
3.10	Schwerpunkte der Petitionen in 2014	58

1. Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit

1.1 Das Petitionsrecht

- Eine begehrte Baugenehmigung wird nicht erteilt,
- ein Förderantrag für die Projektförderung eines Museums wird abgelehnt,
- in einer Justizvollzugsanstalt wird in einem Monat kein Taschengeld an die Insassen ausgezahlt,
- ein vom Landtag gezahltes Preisgeld wird sogleich versteuert,
- ein Antrag auf Ausbildungshilfe wird nicht bearbeitet,
- in den Regionalen Planungsverbänden steht die Ausweisung neuer Windeignungsgebiete an -

diese Beispiele stellen nur einen kleinen Ausschnitt der mannigfaltigen Probleme und Themen dar, die die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern bewegen und die sie zum Anlass nehmen, sich mit einer Petition an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern zu wenden. Denn das Petitionsrecht der Bürgerinnen und Bürger ist in Artikel 10 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) garantiert. Dort heißt es:

„Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Diese Eingaben, die an den Landtag, seine Untergliederungen oder an einzelne Abgeordnete gerichtet sind, werden im Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern behandelt, der gemäß Artikel 35 Absatz 1 Verf M-V zu Beginn einer jeden Legislaturperiode bestellt werden muss. Bei den Petitionen, die den Petitionsausschuss erreichen, handelt es sich entweder um Ersuchen, die auf die Regelung eines allgemeinen politischen Gegenstandes im Wege eines Gesetzes zielen, oder aber um Beschwerden, die auf Abhilfe eines durch behördliches Handeln individuell erfahrenen Nachteils oder Unrechts gerichtet sind. Auch wenn die Mehrzahl der Petenten ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern hat, ist doch der verfassungsrechtlichen Regelung klar zu entnehmen, dass dieses Grundrecht jedem zusteht, sodass neben Bürgerinnen und Bürgern des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch Einwohner anderer Bundesländer, Ausländer, Staatenlose und inländische juristische Personen des Privatrechts sowie privatrechtliche Personenvereinigungen eine Petition einreichen können. Die Geschäftsfähigkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist hierfür keine Voraussetzung, die Petenten müssen lediglich in der Lage sein, ihre Beschwerde oder ihr Begehren zu formulieren, sodass auch Kinder sich an den Petitionsausschuss wenden können.

Der Landtag und der Petitionsausschuss als Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition anzunehmen, sie sachlich zu prüfen und dem Petenten das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich mitzuteilen. Die Behandlung einer Eingabe im Petitionsausschuss setzt jedoch zunächst voraus, dass eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegeben ist. Zivilrechtliche Auseinandersetzungen, die das Verhältnis der Bürger sowie der juristischen Personen des Privatrechts untereinander betreffen, können also nicht Gegenstand einer Petition sein. Auch ist es dem Petitionsausschuss aufgrund der Unabhängigkeit der Rechtsprechung nicht erlaubt, in laufende gerichtliche Verfahren einzugreifen oder gerichtliche Entscheidungen, insbesondere Urteile, zu überprüfen, aufzuheben oder abzuändern.

Besteht aber eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung und der öffentlichen Verwaltung, wird ein Petitionsverfahren durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens prüft der Petitionsausschuss die von den Petenten vorgetragene Anliegen und sucht gegebenenfalls nach Möglichkeiten der Abhilfe. Hierfür ist der Ausschuss auf umfassende und konstruktive Stellungnahmen der beteiligten Ressorts der Landesregierung sowie deren nachgeordneten Behörden angewiesen.

Die Mitwirkungspflichten der Landesregierung und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung sind in Artikel 35 Absatz 2 Verf M-V umschrieben, wonach diese verpflichtet sind, „auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen, jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten“. Diese Verpflichtung besteht im Übrigen auch gegenüber vom Ausschuss beauftragten einzelnen Ausschussmitgliedern.

Die einzelnen Befugnisse und Aufgaben des Petitionsausschusses sind darüber hinaus in den §§ 3, 10 und 12 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes (PetBüG M-V) geregelt.

1.2 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 2014 erreichten den Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 420 Eingaben. Dies sind deutlich weniger Neueingänge als in den vergangenen beiden Jahren (2013: 826 Eingaben, 2012: 667 Eingaben), wobei dieser Rückgang vor allem auf zwei Gründe zurückzuführen ist:

So waren zum einen im Jahr 2014 keine umfangreichen Massenpetitionen zu verzeichnen gewesen. Als Massenpetition bezeichnet man eine Vielzahl von Einzelzuschriften, die von den Bürgern zu demselben Beschwerdegegenstand eingereicht werden. So erreichten beispielsweise den Ausschuss im Jahr 2011 insgesamt 239 Beschwerden über den gestiegenen LKW-Verkehr auf der B 104 sowie 345 Einzelzuschriften, in denen eine Überprüfung der bisher geltenden Mindestabstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung gefordert wurde.

Ein anderer Grund für den Rückgang liegt darin, dass die Zuschriften eines Bürgers, der bereits seit Jahren eine Vielzahl von Schreiben an den Petitionsausschuss richtet, nunmehr in wenigen Verfahren zusammengefasst behandelt werden. So hatte dieser Bürger im Jahr 2014 insgesamt 320 Zuschriften an den Petitionsausschuss gerichtet, die sich in der Regel nur auf die Darstellung bestimmter Sachverhalte beschränkten, ohne einen konkreten Vorschlag oder eine Bitte oder Beschwerde zu enthalten. Da diese Zuschriften nunmehr in wenigen Einzelverfahren gebündelt bearbeitet werden, ist die Anzahl der Petitionen im Berichtszeitraum zurückgegangen.

Bei der überwiegenden Zahl der im Jahr 2014 eingegangenen Petitionen ist das Verfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Eine Darstellung der im Berichtszeitraum abgeschlossenen Petitionen mit weiteren Ausführungen zu den unterschiedlichen Abschlüssen der Eingaben findet sich unter Ziffer 1.4.

Bei 28 der vorgenannten 420 Petitionen handelt es sich um Sammelpetitionen. Das sind solche Eingaben, die von mehreren Personen gemeinschaftlich beim Petitionsausschuss eingereicht werden, indem der Petition in der Regel eine Unterschriftenliste beigelegt ist, in der die Namen und Unterschriften der die Petition unterstützenden Personen aufgeführt sind. Neben 392 Einzelzuschriften nutzten im Jahr 2014 in 28 Fällen insgesamt 3.005 Bürgerinnen und Bürger auf diese Weise ihr Petitionsrecht gemeinsam mit anderen.

Es sind gerade diese Mehrfachpetitionen, zu denen neben den Massen- auch die Sammelpetitionen zählen, die dem Petitionsausschuss seine Bedeutung als Seismographen für die Reaktionen der Bürgerinnen und Bürger auf neue gesetzliche Regelungen oder als soziales Frühwarnsystem geben. Das Petitionswesen bietet hierbei die Möglichkeit, auf Unzulänglichkeiten hinzuweisen und Änderungsvorschläge zu unterbreiten und lädt die Bürger hierdurch zur aktiven Teilnahme am politischen Entscheidungsprozess ein.

So gingen im Berichtszeitraum zwei Sammelpetitionen mit insgesamt 1.024 Unterstützern ein, in denen sich die Petenten über die nunmehr unzureichende Barrierefreiheit der Züge und Bahnhöfe des so bezeichneten Teilnetzes Ost-West in Mecklenburg-Vorpommern beschwerten. Hintergrund dieser Beschwerde war ein Wechsel des Betreibers dieses Teilnetzes, das nunmehr von der DB Regio AG betrieben wird, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht über ausreichend barrierefreie Züge verfügt. Im Zuge dieser zwei Petitionsverfahren wurde jedoch bereits seitens des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung die Aussage getroffen, dass bis September 2015 auf allen Strecken dieses Teilnetzes Ost-West entsprechend den Vorgaben des Vergabeverfahrens behindertengerechte Züge eingesetzt werden.

Eine unmittelbare Reaktion vieler Bürger auf den im Zuge der Energiewende voranschreitenden Ausbau der Windenergie hierzulande zeigt sich in 31 Eingaben zu diesem Themenkomplex, die den Petitionsausschuss im Berichtszeitraum 2014 erreichten. Bei sieben dieser 31 Eingaben handelte es sich wiederum um Sammelpetitionen, die von insgesamt 661 Bürgern unterzeichnet wurden. Dabei beschwerten sich die Bürger zum einen über die Ausweisung konkreter Windeignungsgebiete oder forderten zum anderen die Erhöhung der Mindestabstände zwischen den neu zu errichtenden Windkraftanlagen und der Wohnbebauung.

Eine weitere Sammelpetition mit insgesamt 1.031 Unterzeichnern wurde von einer Bürgerinitiative eingereicht, die einen größeren Anteil deutschsprachiger Musik im öffentlich-rechtlichen Rundfunk fordert.

Eine nach wie vor ungebrochene Aktualität für das Petitionswesen kommt dem am 01.01.2013 in Kraft getretenen 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu, mit dem ein Wechsel von der geräteabhängigen Rundfunkgebühr zum geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag erfolgte, der nun für jeden Haushalt und jede Betriebsstätte zu entrichten ist. Als Reaktion auf diese Gesetzesänderung erreichten den Petitionsausschuss im Berichtszeitraum insgesamt 18 Eingaben. Wenngleich der Petitionsausschuss mehrheitlich von der Zweckmäßigkeit dieser durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag herbeigeführten Umstellung auf den sogenannten Haushaltsbeitrag überzeugt ist, ist der Ausschuss im Zuge der hierzu durchgeführten Petitionsverfahren zu der Auffassung gelangt, dass eine Erweiterung der Befreiungstatbestände beziehungsweise die Schaffung von Ausnahmen für eine angemessene und interessengerechte Umsetzung dieser nunmehr seit zwei Jahren geltenden Regelung erforderlich ist.

Dies betrifft zum einen die Problematik der Zweitwohnungen von Berufspendlern, die an ihrem Arbeitsort nur über eine kleine Nebenwohnung verfügen und demnach verpflichtet sind, neben ihrem Hauptwohnsitz auch für diesen Nebenwohnsitz den vollen Beitrag zu leisten.

Zum anderen umfasst die geforderte Erweiterung der Befreiungstatbestände auch den Bezug von Wohngeld, insbesondere bei Studenten, die aufgrund der Überschreitung der Förderhöchstdauer kein BAföG mehr erhalten. Zwei anschauliche Beispiele zu dem Themenbereich der Rundfunkbeiträge finden sich unter Ziffer 2.1. Gerade in diesen Fällen zeigt sich die besondere Bedeutung des Petitionsrechts, das durchaus dazu beitragen kann, nachträgliche Korrekturen von Gesetzen anzustoßen oder diesbezügliche Gerechtigkeitslücken zu schließen.

Eine weitere Reaktion auf eine gesetzliche Regelung ist bei bisher zwei im Berichtszeitraum eingegangenen Sammelpetitionen zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) zu verzeichnen, denen bereits weitere Petitionen zu Beginn des Jahres 2015 folgten. So sieht eine im Jahr 2013 neu eingeführte Regelung des KiföG vor, dass jede Kindertagesstätte in Mecklenburg-Vorpommern ab dem 1. Januar 2015 eine gesunde und vollwertige Verpflegung während des gesamten Betreuungszeitraumes zur Verfügung stellen muss, und verpflichtet die Eltern, diese Verpflegung für ihre Kinder auch in Anspruch zu nehmen. Den Beschwerden der Eltern ist dabei zum einen zu entnehmen, dass sie nicht bereit sind, die Verantwortung für die Ernährung ihrer Kinder ohne die Möglichkeiten der Einflussnahme an die Kindertagesstätten abzugeben. Zum anderen richtet sich die Kritik gegen die pauschalierte Abrechnung dieser Verpflegungsleistungen, die die konkreten Fehltag der Kinder unberücksichtigt lässt.

Neben diesen zuvor geschilderten Petitionen, in denen sich die Reaktionen der Bürgerinnen und Bürger auf politische Entscheidungen, insbesondere auf Gesetze, zeigen, kommt eine ebenso hohe Bedeutung den individuellen Anliegen zu, mit denen die Petenten ihre Sorgen und Nöte vortragen. Gerade bei der Behandlung solcher persönlichen Anliegen, in denen oftmals behördliches Handeln oder auch Unterlassen in Einzelfällen kritisiert wird, zeigt sich, dass der Petitionsausschuss auch der Kontrolle von Regierung und Verwaltung dient. So können Petitionen dazu beitragen, nicht sachgerechtes Verwaltungshandeln entweder im Vorfeld zu vermeiden oder aber nachträglich zu korrigieren. Die Schwerpunkte bei diesen individuellen Beschwerden lagen im Berichtszeitraum vor allem im Bereich des Sozialrechts, der kommunalen Angelegenheiten, des Bildungs- und des Verkehrswesens, des Steuerrechts sowie des Strafvollzugs.

Für eine fundierte Prüfung der eingereichten Petitionen ist der Petitionsausschuss auf die Mitwirkung der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden angewiesen. Daher werden die eingereichten Petitionen zunächst den jeweils zuständigen Ressorts der Landesregierung zugeleitet, verbunden mit der Aufforderung, innerhalb von vier Wochen zu den Beschwerden oder den Forderungen der Petenten Stellung zu nehmen. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 430 solcher Stellungnahmeersuchen an die Landesregierung gerichtet. Genau wie in den vergangenen Jahren wurde das Ministerium für Inneres und Sport am häufigsten beteiligt (2014: 94 Stellungnahmeersuchen, 2013: 134 Stellungnahmeersuchen).

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales wurde in 61 Fällen (2013: 86 Fälle), das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde in 55 Fällen (2013: 94 Fälle), das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung in 52 Fällen (2013: 75 Fälle), das Justizministerium in 48 Fällen (2013: 60 Fälle), das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz in 41 Fällen (2013: 54 Fälle), das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus in 30 Fällen (2013: 52 Fälle), die Staatskanzlei in 25 Fällen (2013: 34 Fälle) und das Finanzministerium in 24 Fällen (2013: 35 Fälle) zu Petitionen, die deren jeweiligen Geschäftsbereich betrafen, um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Auch in der jeweiligen Anzahl der an die einzelnen Ministerien gerichteten Stellungnahmesuchen spiegelt sich die Schwerpunktsetzung bei den eingereichten Petitionen wider. Die häufige Beteiligung des Ministeriums für Inneres und Sport beruht dabei auf dem breiten Aufgabenspektrum dieses Ressorts, zu dem eine Vielzahl von Petitionen eingereicht werden. Insbesondere seine Funktion als oberste Rechtsaufsichtsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern über Landkreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte, Ämter, Gemeinden und Zweckverbände hat zur Folge, dass das Ministerium für Inneres und Sport stets in solchen Petitionsverfahren beteiligt wird, die kommunale Angelegenheiten zum Gegenstand haben. Gegenstand vieler Petitionen sind auch Bußgeldangelegenheiten, das Handeln der Polizei, Beamten- und Ausländerrecht - mithin Bereiche, die ebenfalls in die Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres und Sport fallen.

In Bezug auf die regionalen Schwerpunkte der Petitionen ist festzustellen, dass mit 2,2 Petitionen je 10.000 Einwohner die meisten Eingaben im Jahr 2014 aus dem Landkreis Ludwigslust-Parchim eingereicht wurden. Die wenigsten Eingaben hingegen kamen mit 0,8 Petitionen je 10.000 Einwohner aus der Hansestadt Rostock.

Insgesamt 150 Petitionen erreichten den Petitionsausschuss im Berichtszeitraum 2014 aus anderen Bundesländern. Der gegenüber dem Vorjahreszeitraum 2013 zu verzeichnende Rückgang um 284 Petitionen (2013: 436 Petitionen) ist darauf zurückzuführen, dass die zahlreichen Zuschriften eines Bürgers aus einem anderen Bundesland nunmehr in gebündelter Fassung bearbeitet werden, wie eingangs in diesem Kapitel beschrieben.

In den unter Ziffer 1.1 erfolgten Ausführungen zum Petitionsrecht wurde bereits dargestellt, dass dieses Grundrecht jeder natürlichen Person unabhängig von ihren persönlichen Verhältnissen, wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit, zusteht, was zur Folge hat, dass den Petitionsausschuss von Mecklenburg-Vorpommern auch immer wieder Eingaben aus dem Ausland erreichen. Im Jahr 2014 gingen insgesamt 9 Petitionen aus dem Ausland ein. Mit diesen Eingaben haben sich im Ausland lebende Bürgerinnen und Bürger, die eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung beziehen, über die rückwirkende Besteuerung dieser Renten auf der Grundlage des am 01.01.2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetzes beschwert. Für die Besteuerung dieser ins Ausland gezahlten Renten ist seit dem Jahr 2009 bundesweit ausschließlich das Finanzamt Neubrandenburg zuständig mit der Folge, dass die diesbezüglich eingereichten Petitionen vom Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern behandelt werden. Weitere Einzelheiten zu dieser Problematik sind anhand eines konkreten Beispiels unter Ziffer 2.4.1 dargestellt.

Trotz der nach wie vor bestehenden Aktualität dieser Problematik ist ein steter Rückgang von Beschwerden zu der Besteuerung von Rentnern im Ausland zu verzeichnen, was sich sicherlich durch die nunmehr zehnjährige Geltungsdauer dieser gesetzlichen Regelung sowie durch den Umstand erklären lässt, dass das Finanzamt Neubrandenburg seit 2009 ein einheitliches Besteuerungsverfahren etabliert hat und die zuvor aufgetretenen Rückstände zunehmend aufarbeitet.

1.3 Ausschusssitzungen

Im Berichtszeitraum 2014 hat der Petitionsausschuss in insgesamt 19 Sitzungen die an ihn gerichteten Petitionen beraten. Drei dieser 19 Sitzungen wurden nicht im Schweriner Schloss, sondern in Neubrandenburg durchgeführt, wo unter anderem eine Petition zu einer dort geplanten Errichtung eines Mobilfunkmastes sowie mehrere Petitionen zur Besteuerung von Renten von im Ausland lebenden deutschen Rentnern, für die das Finanzamt Neubrandenburg zuständig ist, beraten wurden. Eine der 19 Sitzungen fand als Vor-Ort-Termin statt.

In diesen 19 Sitzungen hat der Ausschuss 33 Petitionen mit Regierungsvertretern und Vertretern anderer Behörden und Einrichtungen beraten. Eine Ausschussberatung, in der die betroffenen Behörden angehört werden, ist immer dann erforderlich, wenn nach erfolgter Sachverhaltsermittlung seitens des Petitionsausschusses noch weiterer Klärungsbedarf besteht oder Widersprüche in der Sachverhaltsdarstellung festgestellt wurden. 151 Petitionen hat der Petitionsausschuss ohne Regierungsvertreter beraten. Eine Ausschussberatung ohne Regierungsvertreter findet immer dann statt, wenn dies von den mit der Prüfung der Angelegenheit beauftragten Abgeordneten beantragt wird, diese unterschiedliche Anträge auf abschließende Erledigung der Petition gestellt haben, sodass eine Mehrheitsentscheidung herbeigeführt oder eine Entscheidung über die Anwendung der im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz geregelten Befugnisse (zum Beispiel die Durchführung einer Ortsbesichtigung, Teilnahme von Petenten an der Beratung) getroffen werden muss.

Der Petitionsausschuss hat wie bereits erwähnt zu einer Petition eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Hier wurde die Angelegenheit gemeinsam mit den Petenten und den zuständigen Behördenmitarbeitern vor Ort diskutiert. Nähere Angaben zu dieser Petition sind den Ausführungen zu Punkt 2.5.1 zu entnehmen.

An den Beratungen des Petitionsausschusses nahmen neben den Regierungsvertretern auch Vertreter von Gemeinden, Ämtern, Landkreisen und kreisfreien Städten teil. Außerdem waren beim Petitionsausschuss Vertreter des Landeskriminalamtes, des Staatlichen Schulamtes Rostock und Greifswald, einer Regionalen Schule, des Staatstheaters Schwerin, der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH und der WEMAG Netz GmbH zu Gast. Bei der Beratung von drei Petitionen hatten auch die Petenten Gelegenheit, sich zu der Angelegenheit zu äußern. Die Teilnahme des Petenten ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch per Ausschussbeschluss ermöglicht werden. In einem Fall wurde die Beratung zum Teil öffentlich durchgeführt. Auch das ist nur möglich, wenn der Ausschuss dies vorher beschließt und der Petent seine Zustimmung erteilt. Damit wurde einer Schulklasse, die sich im Unterricht mit dem Petitionsrecht befasst hatte, die Möglichkeit gegeben, eine Beratung der Abgeordneten des Petitionsausschusses zu verfolgen. Die Schüler nutzten sogleich die Gelegenheit für die Übergabe von selbstverfassten Petitionen.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde zu einer Petition angehört. An den Beratungen zu den Tätigkeitsberichten des Bürgerbeauftragten sowie des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nahmen diese ebenfalls jeweils teil.

1.4 Abschließende Behandlung von Eingaben

Im Berichtszeitraum 2014 wurden insgesamt 350 Petitionen nach einer sachlichen Behandlung im Petitionsausschuss durch den Landtag abgeschlossen. In seiner Funktion als vorbereitendes Beschlussorgan des Parlamentes ist der Petitionsausschuss verpflichtet, seine Beschlüsse zu den vom Ausschuss behandelten Petitionen dem Landtag in Form von Sammelübersichten vorzulegen und hierzu einen Bericht zu erstatten. Im Jahr 2014 hat der Petitionsausschuss insgesamt drei Sammelübersichten vorgelegt, die für insgesamt 350 Petitionen die Empfehlung zur abschließenden Erledigung durch den Landtag enthielten.

In 172 Fällen (2013: 118 Fälle) wurde im Jahr 2014 von einer Behandlung oder sachlichen Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 und 2 PetBüG M-V abgesehen. In diesen Fällen wurde beispielsweise die Überprüfung eines gerichtlichen Verfahrens oder die Nachprüfung eines Gerichtsurteils gefordert. Wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Landtag jedoch verwehrt, diesbezügliche Eingaben zu behandeln und auf den Gang von Gerichtsverfahren oder auf abgeschlossene Verfahren Einfluss zu nehmen. Ferner wurden wie in den vergangenen Berichtszeiträumen zum Teil rein privatrechtliche Streitigkeiten geschildert, die ebenfalls nicht Gegenstand eines Petitionsverfahrens sein können, da es an der rechtlichen Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes fehlt.

Seitdem der Landtag auf seiner Internetseite die rechtlichen Grundlagen der Petitionsarbeit zur Verfügung stellt und den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit bietet, sich über die Arbeitsweise des Petitionsausschusses zu informieren, ist ein deutlicher Rückgang der Zuschriften zu verzeichnen, die den Bereich des Privatrechtes betreffen. Dass trotz dieser Informationen und des damit einhergehenden Rückgangs der Beschwerden im vorgenannten Bereich 172 Eingaben nicht behandelt werden konnten, ist vor allem darin begründet, dass einige wenige Petenten trotz entsprechender schriftlicher Hinweise ihren Vortrag nicht derart konkretisierten, dass ihr Anliegen ersichtlich wurde, sodass die Eingabe einer entsprechenden Prüfung nicht zugänglich war. Diese Zuschriften beschränkten sich oftmals auf die Darstellung bestimmter Sachverhalte, ohne einen konkreten Vorschlag, eine Bitte oder Beschwerde zu enthalten.

Weitere 21 Petitionen (2013: 46 Petitionen) wurden gemäß § 2 Absatz 3 PetBüG M-V an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Von den 350 Petitionen, die im Jahr 2014 nach einer im Petitionsausschuss erfolgten inhaltlichen Bearbeitung durch den Landtag abgeschlossen wurden, konnte in 41 Fällen dem Anliegen der Petenten entsprochen werden. In einer Reihe weiterer Petitionen war es dem Petitionsausschuss zumindest möglich, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien und deren nachgeordneten Behörden Teilerfolge oder Kompromisse für die Bürgerinnen und Bürger zu erzielen.

Es liegt aber in der Natur der Sache, dass nicht jeder Petition abgeholfen werden kann, da die Verwaltungen in ihren Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden sind. Bestehen hingegen Ermessensspielräume, die von den Behörden - in zulässiger Weise - nicht zugunsten der Petenten genutzt wurden, wirkt der Petitionsausschuss vermittelnd auf die Behörde ein, um auf diese Weise ein für den Bürger zufriedenstellendes Ergebnis zu ermöglichen. In einer Vielzahl von Fällen, in denen sich die Petenten über eine lange Bearbeitungsdauer oder auch darüber beschwerten, dass sich Behörden für unzuständig erklärten und wechselseitig auf die jeweilige Zuständigkeit anderer Behörden verwiesen, wurde bereits durch die Einleitung eines Petitionsverfahrens und die sodann abgeforderten Stellungnahmen eine Beschleunigung beziehungsweise ein Ergebnis im kritisierten Verwaltungsverfahren herbeigeführt.

Gelingt es dem Petitionsausschuss nicht, einen Kompromiss zu erzielen, obwohl er von der Rechtswidrigkeit des behördlichen Handelns überzeugt ist, oder sieht er weitere behördliche Handlungsspielräume zugunsten des Petenten, kann er die Petition der Landesregierung zur erneuten Prüfung und Abhilfe überweisen. Sofern durch die Petitionen Regelungslücken in Gesetzen aufgezeigt werden, die zu besonderen Härten bei den Betroffenen führen, kann der Petitionsausschuss zudem eine Gesetzesänderung anregen. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss im Berichtszeitraum 2014 insgesamt 20 Petitionen an die Landesregierung und 15 Petitionen an die Landtagsfraktionen überwiesen.

1.4.1 Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung

Während des Berichtszeitraums 2014 wurden der Landesregierung zwei Petitionen zur Erwägung überwiesen, weil die Eingaben Anlass gaben, die Landesregierung zu ersuchen, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Inhalt dieser Petitionen war zum einen eine Beschwerde über die Untätigkeit von Mitarbeitern einer Landkreisverwaltung im Zusammenhang mit der beantragten Förderung der Errichtung einer Kleinkläranlage und zum anderen die Bitte eines 81-Jährigen um die Zuerkennung des Merkmals RF. Nähere Ausführungen zu diesen Petitionen finden Sie unter den Punkten 2.6.1 und 2.9.3.

1.4.2 Überweisung an die Landesregierung als Material

Per Landtagsbeschluss wurden im Jahr 2014 insgesamt 13 Petitionen der Landesregierung als Material überwiesen. Mit den Beschlüssen folgte der Landtag den Empfehlungen des Petitionsausschusses, die jeweilige Petition der Landesregierung zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen beziehungsweise Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

Mit acht Petitionen bildeten hier Eingaben zum Rundfunkbeitrag einen ganz klaren Schwerpunkt. So regte der Landtag auf Empfehlung des Petitionsausschusses an, die abschließend genannten Befreiungstatbestände im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag um den Bezug von Wohngeld zu erweitern, da es sich auch hierbei um eine Sozialleistung handelt, die durch die Vorlage eines Bescheides dokumentiert wird. Auch die Beitragspflicht für die Zweitwohnung, die der Arbeitsaufnahme beziehungsweise Sicherung des Arbeitsplatzes dient, sollte noch einmal geprüft werden.

Gegenstand weiterer an die Landesregierung überwiesener Petitionen sind

- die Manifestierung der Essenversorgung als Teil der Regelleistung nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V),
- die Eingruppierung der Lehrkräfte an den Regionalen Schulen in die Entgeltgruppe 13 TV-L,
- unbesetzte Schulleiterstellen zu Beginn eines Schuljahres und
- die Benotung im Sportunterricht.

1.4.3 Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme

Weitere fünf Petitionen wurden im Jahr 2014 auf Empfehlung des Petitionsausschusses per Landtagsbeschluss der Landesregierung überwiesen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen oder auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

Die Petitionen beinhalteten Beschwerden

- über die Dauer von Verwaltungsverfahren sowie von gerichtlichen Verfahren und
- über das Agieren einer unteren Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Errichtung von Einfamilienhäusern auf den Nachbargrundstücken.

1.4.4 Überweisung an die Fraktionen des Landtages

Im Berichtszeitraum 2014 überwies der Landtag auf Empfehlung des Petitionsausschusses 15 Petitionen an die Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschienen oder um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen.

Inhalte dieser Petitionen sind

- Beschwerden über die Rundfunkbeitragspflicht beispielsweise für Wohngeldempfänger und für Mieter von Zweitwohnungen,
- die Forderung nach einer Manifestierung der Essenversorgung als Teil der Regelleistung nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V),
- die Forderung nach einer Eingruppierung der Lehrkräfte an den Regionalen Schulen in die Entgeltgruppe 13 TV-L,
- die Kritik an mehr als 100 unbesetzten Schulleiterstellen zu Beginn eines Schuljahres,
- die Forderung nach einer Überprüfung der Benotung im Sportunterricht,
- die Beschwerde über die lange Verfahrensdauer bei Kostenentscheidungen in Sozialgerichtsverfahren und
- die Forderung nach einem Verbot für die Verwendung von Schlagfallen.

1.5 Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes

Eine Zusammenarbeit des Petitionsausschusses findet sowohl mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern als auch mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern statt, denn allen Institutionen ist die Aufgabe gemein, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Landesregierung und der öffentlichen Verwaltung zu wahren.

1.5.1 Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Rechte und Pflichten des Bürgerbeauftragten in der Zusammenarbeit mit dem Landtag sind in § 8 PetBüG M-V geregelt. Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist hiernach verpflichtet, den Petitionsausschuss kontinuierlich über die bei ihm eingegangenen Petitionen zu unterrichten, sofern ihm diese nicht vom Petitionsausschuss zugeleitet wurden (§ 8 Absatz 1 a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern - PetBüG M-V). Dieser Verpflichtung ist der Bürgerbeauftragte auch im Berichtszeitraum 2014 beständig nachgekommen, sodass der Petitionsausschuss auf der Grundlage dieser monatlich übermittelten Informationen prüfen konnte, welche Petitionen gleichzeitig beim Bürgerbeauftragten und beim Petitionsausschuss in Bearbeitung waren. Um eine Doppelbearbeitung zu vermeiden, erfolgte sodann eine Abstimmung zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss über die weitere Verfahrensweise bei diesen Petitionen, ohne dass die Rechte der Bürger eingeschränkt wurden. Insbesondere durch den Austausch der Informationen und Stellungnahmen zu diesen Petitionen ließ sich eine doppelte Bearbeitung vermeiden. Gerade bei solchen Petitionen, mit denen die Änderung eines bestehenden Gesetzes oder die Schaffung einer gesetzlichen Regelung gefordert wird, ist es sinnvoll - das Einverständnis des Petenten vorausgesetzt -, diese an den Petitionsausschuss als ein Gremium des Gesetzgebungsorganes Landtag abzugeben. Der Petitionsausschuss hingegen kann mit dem Einverständnis der Petenten solche Eingaben an den Bürgerbeauftragten weiterleiten, bei denen den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere mit einer sozialen Beratung, die zu den in der Verfassung geregelten Aufgaben des Bürgerbeauftragten gehört, geholfen werden kann.

Die weiteren Möglichkeiten der Zusammenarbeit stellen sich folgendermaßen dar: Gelingt es dem Bürgerbeauftragten nicht, eine einvernehmliche Regelung einer Angelegenheit herbeizuführen, sieht § 8 Absatz 2 PetBüG M-V vor, dass der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss zur Erledigung vorlegt. Darüber hinaus kann sich der Bürgerbeauftragte an den Petitionsausschuss wenden, wenn er zuvor einem Träger der öffentlichen Verwaltung eine Empfehlung erteilt hat, der Adressat dieser Empfehlung aber nicht nachkommt. Für einen solchen Fall sieht § 8 Absatz 3 PetBüG M-V vor, dass die betreffenden Träger der öffentlichen Verwaltung die Gründe für ihre Ablehnung im Petitionsausschuss darlegen müssen.

1.5.2 Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde im Jahr 2014 vom Petitionsausschuss immer dann in die Beratung von Petitionen einbezogen, wenn diese Fragen des Datenschutzes zum Gegenstand hatten. Im Berichtszeitraum wurde eine Ausschussberatung durchgeführt, an der auch eine Vertreterin des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit teilnahm.

1.6 Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes

Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 14 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes (PetBüG M-V) hat der Petitionsausschuss federführend die Berichte der Beauftragten des Landes zu erörtern und über das Ergebnis seiner Beratungen dem Landtag eine Beschlussempfehlung und einen Bericht vorzulegen.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat dem Landtag seinen 19. Bericht gemäß § 8 Absatz 7 PetBüG M-V am 31.03.2014 zugeleitet. Diese Unterrichtung „19. Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für das Jahr 2013“ auf Drucksache 6/2866 ist während der 68. Landtags-sitzung am 14.05.2014 an den Petitionsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Europa- und Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Energieausschuss und den Sozialausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtung während seiner Sitzungen am 11.09.2014 und 02.10.2014 beraten und mehrheitlich folgende Empfehlung beschlossen:

Der Landtag möge beschließen,

I. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

1. Der Landtag dankt dem Bürgerbeauftragten für die geleistete Arbeit, insbesondere für das Engagement bei der Beratung und Unterstützung von Hilfesuchenden zum Rechtskreis SGB II.
2. Der Landtag befürwortet die weitere Begleitung offener Themen durch den Bürgerbeauftragten und die Darstellung der Ergebnisse sowie die zukünftige verbesserte statistische Auswertung der Petitionen im nächsten Bericht. Gleichzeitig wird es unabhängig vom Jahresbericht halbjährliche Berichte des Bürgerbeauftragten im Petitionsausschuss geben.
3. Der Landtag spricht sich für eine engere Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Bürgerbeauftragtem und Petitionsausschuss bei thematisch gleichen Petitionen (z. B. Schülerbeförderung, Vermietung von Ferienwohnungen, Rundfunkbeitrag) aus.

II. den Tätigkeitsbericht verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Der Landtag stimmte der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses auf Drucksache 6/3359 in seiner 78. Sitzung am 16.10.2014 zu.

1.7 Beratung der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Am 17.03.2014 hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit seinen Elften Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V), seinen Sechsten Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und seinen Vierten Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) vorgelegt. Im Benehmen mit dem Ältestenrat wurden gemäß § 59 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern die Unterrichtung „Elfter Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V), Sechster Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Vierter Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), Berichtszeitraum: 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013“ auf Drucksache 6/2810 sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Elften Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V) und zum Vierten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Satz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG M-V) in Verbindung mit § 33 Absatz 1 DSG M-V, Berichtszeitraum: 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013“, auf Drucksache 6/3173 federführend an den Petitionsausschuss sowie mitberatend an den Innenausschuss, den Europa- und Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Energieausschuss sowie an den Sozialausschuss überwiesen. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtungen in seinen Sitzungen am 06.11.2014 und 27.11.2014 beraten und einvernehmlich folgende Empfehlung beschlossen:

Der Landtag möge beschließen,

I. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„Der Landtag

1. befürwortet die Empfehlung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen in Mecklenburg-Vorpommern qualifizierte Bildungsangebote zu den Themen Medienkompetenz (Mediennutzung), Datenschutz und Urheberrecht wahrnehmen können,
2. begrüÙt die Miteinbeziehung der vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit angesprochenen Überlegungen in die weitere Diskussion über den bundesrechtlichen Rahmen für den Zensus 2021.

Die weiteren Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.“

- II. die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit „Elfter Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V), Sechster Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Vierter Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), Berichtszeitraum: 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013“, Drucksache 6/2810, sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Elften Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V) und zum Vierten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Satz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG M-V) in Verbindung mit § 33 Absatz 1 DSG M-V, Berichtszeitraum: 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013“, Drucksache 6/3173, verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Der Landtag stimmte der vorgelegten Beschlussempfehlung auf Drucksache 6/3527 in seiner 83. Sitzung am 10.12.2014 zu.

1.8 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag

Im Berichtszeitraum 2014 wurden 20 Petitionen (2013: 41 Petitionen) zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Wie auch in den Vorjahren beschwerten sich die Bürgerinnen und Bürger bei einer Vielzahl dieser Petitionen über die Arbeitsweise und über Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit oder des Jobcenters, auf die der Landtag keinen Einfluss hat. Hierzu gehören insbesondere Leistungsentscheidungen nach dem 2. und 3. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III), um deren Überprüfung mit der Petition gebeten wurde, sowie Kritik am Vorgehen und Verhalten von Mitarbeitern. Darüber hinaus sind keine weiteren Schwerpunkte erkennbar. Die Petitionen enthielten Beschwerden oder Forderungen, die sich auf verschiedenste bundesgesetzliche Vorgaben wie zum Beispiel das Personenstandsgesetz, das Einkommensteuergesetz, die Strafprozessordnung und die Fahrerlaubnis-Verordnung bezogen.

Der Landtag hat im Jahr 2014 zudem 14 Petitionen (2013: 19 Petitionen), die ihm auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden sind, abschließend behandelt. Gegenstand dieser Eingaben war unter anderem die Forderung,

- mit einer gesetzlichen Änderung zu ermöglichen, Häuser und Eigentumswohnungen unter bestimmten gesetzlichen Auflagen öffentlich zu verlosen,
- streckenbezogene Geschwindigkeitskontrollen in Deutschland im Bereich von Straßentunneln und bei unübersichtlichen Straßläufen zuzulassen,
- Städten und Kommunen zu ermöglichen, den Gräbern der Sinti und Roma den Status eines „geschützten Grabes“ verleihen zu können,
- den Zugang Minderjähriger zu gewaltverherrlichenden Computerrollenspielen mit Suchtpotenzial zu erschweren,
- die Ausbildung Jugendlicher, die zum Blockunterricht in weiter entfernte Orte fahren müssen, finanziell zu unterstützen,
- dass Tagespflegepersonen, die im häuslichen Umfeld Kinder betreuen, nicht als Lebensmittelunternehmer gelten,
- die Verwendung sogenannter Schlagfallen zu verbieten,

- die Fahrerarbeitsplätze in Omnibussen des Linienverkehrs mit Klimaanlage auszustatten,
- dass bundesweit alle Bürgerinnen und Bürger die gleichen verfügbaren Programme über jeden Kabelnetzbetreiber empfangen können und
- die Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten zu verbessern,

sowie die Kritik

- an der bislang unterbliebenen Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2010 zur Abschaffung der Haltung von Legehennen in Legebatterien sowie
- am Besteuerungsverfahren für Bezieher deutscher Renten mit Wohnsitz in Belgien.

1.9 Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder

Am 21. und 22. September 2014 trafen sich die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder zu ihrer im zweijährigen Rhythmus stattfindenden Tagung, die dieses Mal in Bremen durchgeführt wurde. Diese Treffen dienen dem Erfahrungsaustausch und der Erörterung von Problemen und Themen, die bei Petitionen und ihrer Behandlung in Bund und Ländern auftreten können.

Ein zu erörterndes Thema der Tagesordnung war dabei zunächst die Kontinuität in der Beratung von Petitionen beim Wahlperiodenwechsel. Ausgangspunkt dieser Problematik, die im Zuge mehrerer Impulsreferate beleuchtet wurde, ist der Umstand, dass ein Wahlperiodenwechsel zum Teil erhebliche Verzögerungen bei der Petitionsbearbeitung verursachen kann. So sind Petitionen zwar von der sachlichen Diskontinuität ausgenommen mit der Folge, dass das Petitionsverfahren in der nächsten Wahlperiode fortgeführt wird. Dies gilt aber nicht im Hinblick auf die personelle Diskontinuität. Denn mit der Konstituierung des neuen Landtages besteht bis zur Einsetzung eines neuen Petitionsausschusses kein parlamentarisches Gremium, das die Bearbeitung der Petitionen fortführt. Dieser Umstand gewann im Nachgang der letzten Bundestagswahl an Relevanz, da durch die verzögerte Koalitionsbildung zunächst kein Petitionsausschuss eingesetzt werden konnte. In Mecklenburg-Vorpommern erfolgte hingegen zu Beginn der jetzigen 6. Wahlperiode die Einsetzung des neuen Petitionsausschusses vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung, wobei noch im selben Monat der Petitionsausschuss seine Arbeit aufnahm und reguläre Ausschusssitzungen durchführte.

Der zweite, durch mehrere Rednerbeiträge aufgearbeitete Themenkomplex der Tagung war die elektronische Petition im digitalen Zeitalter. Hierbei stellte sich zunächst heraus, dass mittlerweile fast alle Landtage die Möglichkeit vorsehen, eine Petition elektronisch einzureichen. Intensiv diskutiert wurden jedoch die Vor- und Nachteile der Online-Veröffentlichung von Petitionen sowie die zudem online vorgesehene Möglichkeit, diese mitzuzeichnen und gegebenenfalls in einem bereitgestellten Forum zu diskutieren. Ein weiterer Aspekt dieser Diskussion war zudem das Verhältnis der Petitionsausschüsse zu externen Petitionsplattformen und sozialen Netzwerken.

Die Befürworter führten aus, dass die Möglichkeit der Mitzeichnung öffentlicher, auf den Petitionsplattformen der Parlamente eingestellter Petitionen eine Mitwirkung des Einzelnen an der politischen Entscheidungsfindung sowie seine Integration in den politischen Prozess bedeute. Seitens der Kritiker wurde argumentiert, dass es sich hierbei lediglich um eine von der Petition abzugrenzende Meinungskundgabe handele, die im Zuge des „Klicktivismus“ oftmals unbedacht abgegeben werde. Auch wurde die Gefahr gesehen, dass durch die Fokussierung auf die Petitionsplattformen die Individualpetitionen entwertet werden könnten.

In Bezug auf das Verhältnis der privat betriebenen externen Petitionsplattformen zu dem parlamentarischen Petitionswesen wurde auf die Gefahr hingewiesen, dass es für die Bürgerinnen und Bürger mitunter schwierig sei, zu erkennen, dass es sich bei einer auf einer privaten Petitionsplattform veröffentlichten Forderung gerade nicht um eine parlamentarische Petition handelt. Um die Einbindung solcher auf einer privaten Plattform etablierten Forderung in den parlamentarischen Entscheidungsprozess zu ermöglichen, sei zumindest eine Weiterleitung einer solchen Forderung an das Parlament erforderlich. Zudem wurde betont, dass eine Aufklärung der Betreiber dieser privaten Plattformen diesbezüglich wünschenswert sei.

Der dritte Tagesordnungspunkt war jenen Petitionen gewidmet, die bei den Landtagen im Zusammenhang mit beabsichtigten Überstellungen von Flüchtlingen auf der Basis der Dublin-II/III-Verordnung eingereicht werden, und der sich daraus ergebenden Problematik der Zuständigkeit. So sieht die Dublin-II/III-Verordnung der EU unter anderem vor, dass das Asylverfahren von Flüchtlingen in dem EU-Einreisestaat durchzuführen ist, auch wenn sie durch diesen Staat lediglich durchgereist sind. In diesen Fällen wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gemäß § 34 a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) die Abschiebung in den für das Asylverfahren zuständigen EU-Mitgliedsstaat angeordnet. Ausgeführt wird die Abschiebung durch die jeweiligen Ausländerbehörden des Bundeslandes, in dem die Migranten sich aufhalten.

Problematisch ist nun, ob für die Durchführung eines Petitionsverfahrens zu einer solchen Abschiebung der betreffende Landtag oder aber der Bundestag zuständig ist. Anders als in Abschiebungsverfahren in die Herkunftsländer prüft bei einer Abschiebung nach der Dublin-Verordnung nicht die Ausländerbehörde des jeweiligen Bundeslandes, ob inlandsbezogene Abschiebungshindernisse entgegenstehen, sondern das BAMF. Ob den Ausländerbehörden zusätzlich eine Prüf- und Entscheidungskompetenz zukommt, ist fraglich und wird in der Rechtsprechung verneint.

Die Tagungsteilnehmer verständigten sich darauf, dass die Ausschussvorsitzenden von Berlin, Baden-Württemberg und Hessen hierzu eine gemeinsame Position erarbeiten und diese den Petitionsausschüssen zuleiten, die dann jeweils für sich entscheiden, ob sie sich dieser Auffassung anschließen.

In dem letzten Tagesordnungspunkt wurden die Befugnisse der Petitionsausschüsse gegenüber der Exekutive diskutiert. Hierbei wurde das Augenmerk vor allem auf die Frage gerichtet, wie sich die Bearbeitung der Petitionen beschleunigen lässt, denn gerade durch das schriftliche Einholen von Stellungnahmen, denen oftmals noch weitere schriftliche Nachfragen folgen, können erhebliche Verzögerungen auftreten. Diesbezüglich wurde von den Diskussionsteilnehmern auch ausgeführt, dass die Regierung die vorgesehene Frist für eine Stellungnahme oftmals überschreite. Im Zuge der Diskussion wurde daher vor allem die Bedeutung der direkten Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Petitionsausschusses und den Vertretern der Landesregierung betont.

2. Anliegen der Bürgerinnen und Bürger

Im folgenden Kapitel werden ausgewählte Anliegen der Bürgerinnen und Bürger und die hierzu durchgeführten Aktivitäten des Petitionsausschusses beispielhaft dargestellt.

2.1 Staatskanzlei

Im Geschäftsbereich der Staatskanzlei erreichten den Petitionsausschuss größtenteils Petitionen zum Rundfunkbeitrag. Neben der allgemeinen Kritik an der Einführung der geräteunabhängigen Haushaltsabgabe wurde insbesondere die Beitragspflicht für Wohngeldempfänger und für Mieter von Zweitwohnungen beklagt. Im Folgenden werden deshalb zwei Petitionen zu diesen Schwerpunkten dargestellt.

2.1.1 Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Studenten

Eine Petentin forderte für Studenten, die kein BAföG erhalten, sich selbst versorgen müssen und auf Wohngeld angewiesen sind, eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. Sie stellte dar, dass einige Studenten, die keine Unterstützung von den Eltern erhielten, sich nur mit Minijobs und Wohngeld „über Wasser“ halten könnten. Obwohl deren Einkommen noch unter dem Existenzminimum liege, seien sie nicht wie Empfänger von Hartz IV von der Beitragspflicht befreit. Das empfinde sie als ungerecht.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens führte die Staatskanzlei in ihrer Stellungnahme aus, dass der Gesetzgeber die Befugnis habe, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung pauschale Regelungen zu schaffen und für bestimmte Fallgruppen Begünstigungen vorzusehen. Gerade in einem Massenverfahren wie dem Verfahren zur Befreiung vom Rundfunkbeitrag erscheine es sachgerecht und geradezu geboten, von einer Prüfung individueller Einkommenssituationen abzusehen und pauschale Regelungen zu treffen. So hätten sich die Länder darauf verständigt, nur solche Personen als wirtschaftlich bedürftig anzusehen, die Sozialleistungen erhalten und dies mit einem Bewilligungsbescheid nachweisen können. Die Fallgruppen seien in § 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) aufgeführt. Für die Gruppe der Studenten beschränke sich die Befreiung auf den Kreis der BAföG-Empfänger, da die Bedürftigkeit dieser Personengruppe bereits von einer Sozialbehörde festgestellt worden sei. Wohngeld hingegen sei nicht in § 4 RBStV erfasst und stelle somit keinen Befreiungstatbestand dar.

Diesbezüglich gab die Staatskanzlei zu bedenken, dass nicht nur Sozialleistungen, sondern auch die Befreiungen vom Rundfunkbeitrag der Allgemeinheit zur Last fielen. Jede zusätzliche Ausweitung des befreiungsberechtigten Personenkreises führe folglich mit einer Anhebung des Beitrages zu einer weiteren Belastung für die verbleibenden Zahlungspflichtigen.

Die Staatskanzlei wies zudem darauf hin, dass die Prüfung eines Härtefalls dem Beitragsservice des ARD ZDF Deutschlandradio obliege. Sie betonte, dass die Härtefallregelung keinen Auffangtatbestand für die allgemeinen Befreiungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 1 RBStV darstelle. Das bedeute auch, dass Personen, die - wie die Petentin - grundsätzlich BAföG-berechtigt sind, aber aufgrund der Überschreitung der Förderhöchstdauer kein BAföG mehr erhalten, keinen Anspruch auf eine Befreiung nach der Härtefallregelung hätten. Ein besonderer Härtefall liege dann vor, wenn, ohne dass die gesetzlich geregelten Befreiungsvoraussetzungen vorliegen, eine vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werden könne. Dies sei nach § 4 Absatz 6 Satz 2 RBStV beispielsweise dann gegeben, wenn eine Sozialleistung wegen Überschreitens der Bedarfsgrenze versagt worden sei, zugleich die Überschreitung aber so gering sei, dass sie weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrages betrage. Allein durch den Umstand, dass die Petentin über ein geringes Einkommen verfüge, würden die Befreiungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Vielmehr müssten noch weitere in der Person und ihren besonderen Lebensumständen liegende Gründe hinzukommen, welche die Annahme eines atypischen Falles und somit einen Härtefall begründen.

Die Staatskanzlei stellte zusammenfassend fest, dass die Rechtslage der Spruchpraxis der Gerichte entspreche, der Ablehnungsbescheid rechtmäßig ergangen und ein rechtsaufsichtliches Einschreiten nicht geboten sei.

Der Petitionsausschuss befasste sich in einer Sitzung mit der Problematik und kam im Ergebnis seiner Beratung zu der Auffassung, dass die in § 4 RBStV abschließend genannten Befreiungstatbestände um den Bezug von Wohngeld erweitert werden sollten, da es sich auch hierbei um eine Sozialleistung handelt, die durch die Vorlage eines Bescheides dokumentiert wird. Eine solche Erweiterung wäre insbesondere für Studenten sinnvoll, die aufgrund des geringen Einkommens der Eltern grundsätzlich BAföG-berechtigt sind, wegen der Überschreitung der Förderungshöchstdauer jedoch keinen Anspruch auf BAföG mehr haben.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Der Landtag stimmte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 09.04.2014 zu.

2.1.2 Rundfunkbeitrag für die Zweitwohnung

Eine Petentin beklagte, dass sie und ihr Mann nach Einführung des Rundfunkbeitrages im Jahr 2013 für die Zweitwohnung, die ihr Mann für die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit gemietet hatte, einen Rundfunkbeitrag i. H. v. monatlich 17,98 Euro zahlen müssen. Zudem kritisierte sie, dass sie seitdem auch als Schwerbehinderte mit einem Betrag von 5,99 Euro beitragspflichtig ist. Somit müssten sie und ihr Mann seit dem 01.01.2013 einen monatlichen Rundfunkbeitrag von 23,97 Euro zahlen. Vor Einführung dieser Regelung waren sie gar nicht gebührenpflichtig. Zu ihrer persönlichen Situation führte die Petentin aus, dass sie aufgrund ihrer Schwerbehinderung erwerbsunfähig sei. Ihr Mann sei 120 km vom Wohnort entfernt beschäftigt, sodass er auch im Hinblick auf die hohen Fahrtkosten eine Zweitwohnung habe anmieten müssen. In der Wohnung befinde sich kein Fernseher, da ihr Mann nach der schweren Arbeit gar nicht in der Lage sei fernzusehen. Ihr Mann, der bereits 57 Jahre sei, tue alles, um seine Familie aus eigener Kraft zu versorgen und nehme dafür viele Entbehrungen in Kauf. Die Petentin hält es für ungerecht, dass er dafür mit einem zusätzlichen Beitrag bestraft werde.

In ihrer hierzu eingeholten Stellungnahme führte die Staatskanzlei zur Beitragspflicht für Schwerbehinderte aus, dass die bislang für Personen mit dem Merkzeichen RF geltende Beitragsbefreiung unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die darin einen Verstoß gegen den gebührenrechtlichen Grundsatz der verhältnismäßigen Gleichbehandlung aller Nutzer gesehen habe, gestrichen worden sei. Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen RF werde nunmehr gemäß § 4 Absatz 2 RBStV auf Antrag eine Ermäßigung des Beitrages auf ein Drittel des Rundfunkbeitrages gewährt. Überdies bestehe gemäß § 4 Absatz 1 und 7 RBStV für Betroffene, die den Beitrag aus finanziellen Gründen nicht leisten können, die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht zu stellen. Die Voraussetzungen für die Ermäßigung beziehungsweise Befreiung von der Beitragspflicht sind entsprechend nachzuweisen. Ein Bestandsschutz für die Weitergeltung der bisherigen Beitragsbefreiungen bestehe vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung aller Nutzer nicht.

Zur Problematik der Zweitwohnung verwies die Staatskanzlei auf den seit 2013 geltenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV), nach dem ein geräteunabhängiger Rundfunkbeitrag für alle Haushalte und Betriebsstätten zu entrichten sei, so auch für Zweitwohnungen. Während der Verhandlungen zur Änderung des Staatsvertrages sei auch die Möglichkeit beraten worden, Besitzer von Zweitwohnungen nur mit einem Drittel des Beitrages zu belasten. Diese Möglichkeit sei jedoch aufgrund des unverhältnismäßigen Aufwandes für die Ermittlung der Daten wieder verworfen worden. Dem entgegnete die Petentin, dass der Beitragsservice auf die Daten der Einwohnermeldeämter zurückgreifen könne, da hier bereits erfasst werde, ob es sich um eine Haupt- oder Zweitwohnung handle. Der Beitragspflichtige könnte dann nachweisen, dass die Zweitwohnung - analog zum Verfahren zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer - der beruflichen Tätigkeit diene. Hier könne man ihres Erachtens nicht von einem unverhältnismäßigen Aufwand sprechen, zumal die seinerzeit tätigen Gebührenbeauftragten eingespart worden seien. Auf diese Weise könnte jedoch mehr Gerechtigkeit für die Betroffenen erzielt werden.

Die Abgeordneten des Petitionsausschusses führten zu dieser Problematik eine Beratung durch, in deren Ergebnis sie sich in Bezug auf die Beitragspflicht für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen RF der Auffassung der Staatskanzlei anschlossen. Dahingegen gelangten sie zu der Auffassung, dass die Beitragspflicht für die Zweitwohnung, die der Arbeitsaufnahme beziehungsweise Sicherung des Arbeitsplatzes dient, noch einmal geprüft werden sollte. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 03.07.2014 an.

2.2 Ministerium für Inneres und Sport

2.2.1 Geglückte Versetzung zur Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern

Der Petent wandte sich Ende 2012 mit der Bitte an den Petitionsausschuss, ihn bei seinem Versetzungsgesuch zur Landespolizei zu unterstützen. Er war zum damaligen Zeitpunkt bei der Bundesbereitschaftspolizei in einem benachbarten Bundesland tätig, wohnte jedoch mit seiner Familie in Mecklenburg-Vorpommern, sodass er täglich zum 80 km entfernten Dienstort pendelte. Zudem fanden oft im gesamten Bundesgebiet Einsätze statt. Aufgrund dieser ständigen Abwesenheit des Petenten kam es zu großen Belastungen innerhalb der vierköpfigen Familie, da auch die Ehefrau in Vollzeit berufstätig ist.

Im Zuge des Petitionsverfahrens wurde die Petition zuständigkeithalber auch dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet, da für die Entscheidung über die Versetzung des Petenten die Bundesbereitschaftspolizei zuständig war. Zudem wurde das Ministerium für Inneres und Sport um eine Stellungnahme gebeten. Dieses führte zunächst aus, dass Versetzungen nur im gegenseitigen Einvernehmen der Dienstherren, also der Bundes- und der Landespolizei, erfolgen könnten und dass dem Land noch keine Information vorliege, dass die Bundespolizei der Versetzung des Petenten ersatzlos zustimme, die dieser bereits seit dem Jahr 2002 begehre. Aufgrund fehlender freier Stellen komme auch aus Sicht des Innenministeriums eine Versetzung nur dann in Betracht, wenn ein Tauschpartner vorhanden sei, der von der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in die Bundespolizei wechseln möchte. Ein Tauschpartner konnte jedoch bis dahin nicht gefunden werden. Auf eine Nachfrage des Ausschusses teilte das Ministerium für Inneres und Sport sodann im Juni 2013 mit, dass die Bundesbereitschaftspolizei nunmehr auch ohne die Stellung eines Tauschpartners der Versetzung zustimmen würde. Unter Hinweis auf die Planstellensituation in der Landespolizei führte das Ministerium weiter aus, dass eine Übernahme derzeit nicht möglich sei. Das Ministerium stellte jedoch in Aussicht, dass es versuchen werde, ab Herbst 2013 eine Versetzung für den Petenten zu ermöglichen.

Da das Ministerium für Inneres und Sport diese Auskunft über die Zustimmung der Bundesbereitschaftspolizei zur ersatzlosen Versetzung erst auf Nachfrage im Juni 2013 mitteilte, obwohl es hiervon bereits im Februar Kenntnis erhalten hatte, und um die weiteren Perspektiven des Petenten für seine Versetzung zu erörtern, führte der Petitionsausschuss sodann eine Ausschussberatung mit einem Vertreter des Innenministeriums durch. Dieser begründete das Zurückhalten der Information damit, dass intern noch zu klären gewesen sei, ob die angespannte Planstellensituation des Landes eine Versetzung zulasse.

Diese Klärung habe jedoch zu einem positiven Ergebnis geführt mit der Folge, dass eine Versetzung des Petenten zum Ende des Jahres angestrebt werde. Im Nachgang der Sitzung informierte das Innenministerium den Petitionsausschuss sodann darüber, dass die Versetzung des Petenten zum angestrebten Termin erfolgt sei, sodass der Ausschuss den Beschluss fasste, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Dieser Beschlussempfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 09.04.2014 an.

2.2.2 Spannungsverhältnis zwischen Funktionalität und Bürgernähe einer Kreisverwaltung

Der im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte lebende Petent kritisierte mit seiner Petition die unzureichende Bürgernähe in der öffentlichen Verwaltung und stellte dies als ein Ergebnis der Kreisgebietsreform dar. Der Hintergrund seiner Kritik bestand darin, dass er gegenüber der Ausländerbehörde des Landkreises eine Verpflichtungserklärung abgeben wollte, die für die Erteilung eines Visums für ausländische Bürger erforderlich war. Mit einer solchen Erklärung verpflichtet sich der Verpflichtungsgeber, hier also der Petent, zur Übernahme aller Kosten, die im Rahmen des Aufenthaltes seiner Gäste in der Bundesrepublik Deutschland entstehen können. Im Zuge der Kreisgebietsreform wurde im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Ausländerbehörde in Neubrandenburg zentralisiert. Um die 70 km betragende Anfahrt von seinem Wohnort zur Kreisstadt zu vermeiden, beehrte der Petent, dass er diese Verpflichtungserklärung im nur halb so weit entfernten Bürgerbüro abgeben könne, dort auch die Beglaubigung dieser Erklärung erfolgen und diese sodann durch das Bürgerbüro an die zuständige Fachbehörde beim Landkreis weitergeleitet werden könne.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Inneres und Sport führte hierzu aus, dass nach den Regelungen der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Organisationsverwaltung eines Landkreises dem jeweiligen Landrat zugewiesen sei und eine Einflussnahme des Ministeriums für Inneres und Sport daher nicht in Betracht komme. Diese Organisation der Verwaltung, insbesondere die Zentrierung der Ausländerbehörde in der Kreisstadt, wurde durch den Ausschuss auch nicht infrage gestellt. Um aber zu klären, ob die persönliche Anwesenheit des Petenten bei der Ausländerbehörde erforderlich ist oder ob es ausreicht, dass seine Erklärungen vom Bürgerbüro vor Ort entgegengenommen, beglaubigt und sodann weitergeleitet werden, führte der Petitionsausschuss zu dieser Eingabe eine Ausschussberatung durch, an der auch ein Vertreter des Innenministeriums sowie zwei Vertreter des Landkreises teilnahmen. In dieser Beratung wies der Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport darauf hin, dass bereits die bundesrechtlichen Regelungen zum Aufenthaltsrecht zwingend vorsähen, dass die Bearbeitung der Verpflichtungserklärungen durch die fachlich und örtlich zuständige Stelle zu erfolgen habe. Die Beglaubigung der Verpflichtungserklärung im Bürgerbüro wäre somit zwar grundsätzlich möglich, setze jedoch eine entsprechende fachliche Qualifizierung des Personals voraus, die bei den Mitarbeitern der Bürgerbüros nicht gegeben sei, da das dortige Personal nicht für alle Bereiche ausgebildet werde. Die Vertreter des Landkreises führten hierzu aus, dass die zentrale Bewältigung dieser Aufgabe wesentlich effektiver sei. Überdies werde vorab per Telefon zwischen der Ausländerbehörde und dem antragstellenden Bürger geklärt, welche Unterlagen mitzubringen seien, sodass in der Regel nur eine einmalige Anfahrt zur Ausländerbehörde erforderlich sei. Dort würden dann die Prüfung der Bonität sowie die Abgabe der Verpflichtungserklärung mitsamt der Beglaubigung unverzüglich erfolgen.

Die vom Petitionsausschuss aufgeworfene Frage, ob es möglich sei, dass die Mitarbeiter der Ausländerbehörde in bestimmten Rhythmen die Regionalstandorte aufsuchen, wurde durch die Vertreter des Landkreises unter Hinweis auf die hierdurch entstehenden Kosten und die schwierige Einschätzung, wie viel Bürger an einem solchen Tag die Regionalstandorte aufsuchen würden, verneint.

Der Petitionsausschuss folgte dieser schlüssigen und nachvollziehbaren Argumentation des Landkreises und des Ministeriums für Inneres und Sport und empfahl dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 09.04.2014 an.

2.2.3 Aufenthaltserlaubnis für den Besuch der Ehefrau

Mit der für seinen Mandanten eingelegten Petition begehrte der Petent, ein Rechtsanwalt, seinem Mandanten den Besuch seiner in Indien lebenden Ehefrau zu ermöglichen. So war der aus Indien stammende Mandant im Jahr 2006 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hatte mit einer deutschen Partnerin zwei Kinder bekommen. Nachdem er sich im Jahr 2009 von der Mutter der Kinder getrennt hatte und seine letzte Aufenthaltserlaubnis im Jahr 2012 abgelaufen war, lehnte die zuständige Ausländerbehörde die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit der Begründung ab, dass es an einer schützenswerten Vater-Kind-Beziehung fehle. Hiergegen hatte der Mandant, dem die Abschiebung drohte, zunächst Widerspruch und sodann eine Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. In dem zugleich angestregten gerichtlichen Eilverfahren wurde zunächst die Abschiebung ausgesetzt, sodass sich der Mandant bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens über seine Aufenthaltserlaubnis lediglich im Besitz einer Duldung befindet. Im Jahr 2010 hatte der Mandant in Indien geheiratet und wollte nunmehr für sechs Wochen nach Indien reisen, um seine Ehefrau zu besuchen. Seine Ausreise hätte jedoch zur Folge gehabt, dass seine Duldung erloschen und er somit nicht zur Wiedereinreise berechtigt gewesen wäre. Um dies zu vermeiden, hatte der Petent im Jahr 2013 bei der Ausländerbehörde beantragt, seinem Mandanten eine auf vier bis sechs Wochen befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 1 und 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für die Anfang 2014 geplante Besuchsreise zu erteilen. Dabei berief er sich auf den grundgesetzlich gewährten Schutz von Ehe und Familie.

Das hierzu um Stellungnahme gebetene Innenministerium wies zunächst darauf hin, dass die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in diesem Fall nicht vorlägen, stellte aber zugleich in Aussicht, dass gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 AufenthG im Ermessensweg eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könne. Auch sei das Innenministerium zum Schutz der ehelichen Lebensgemeinschaft zu einer solchen wohlwollenden Betrachtung bereit, doch sei hierfür der Nachweis erforderlich, dass es sich um eine wirksame, unter staatlicher Mitwirkung geschlossene Ehe handle. Um dies zu überprüfen, forderte die zuständige Ausländerbehörde den Petenten beziehungsweise seinen Mandanten zur Vorlage der Heiratsurkunde auf.

Der Mandant legte sodann der Ausländerbehörde diese Heiratsurkunde vor, woraufhin das Innenministerium mitteilte, dass diese nicht die Anforderungen an den Nachweis der Echtheit erfülle, dennoch erteilte ihm die Ausländerbehörde am 31.03.2014 eine bis zum 09.05.2014 befristete Aufenthaltserlaubnis für die beabsichtigte Reise zu seiner in Indien lebenden Ehefrau. Das Innenministerium wies jedoch darauf hin, dass es sich hierbei um einen absoluten Ausnahmefall handle, den es als Zeichen des Entgegenkommens zu betrachten gelte.

Aufgrund dieser äußerst kooperativen Vorgehensweise des Ministeriums für Inneres und Sport war es dem Petitionsausschuss möglich, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 15.10.2014 an.

2.3 Justizministerium

2.3.1 Widerstand gegen die Gerichtsstrukturreform

Im Berichtszeitraum wurden 15 Sammelpetitionen abgeschlossen, mit denen sich insgesamt 753 Bürger im Jahr 2013 gegen die Gerichtsstrukturreform gewandt hatten, die sich seinerzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befand. In einigen Sammelpetitionen hierzu richteten sich die Mitarbeiter und Richter von Amtsgerichten an die Abgeordneten des Landtages und forderten den Erhalt aller Amtsgerichtsstandorte im Land als eigenständige Standorte. Zur Begründung führten die Petenten aus, dass die beabsichtigte Schließung von 11 Standorten der insgesamt 21 Standorte für ca. 40 % der Bevölkerung zu höheren Belastungen führen würde, da sich durch eine größere Entfernung zum Amtsgericht die Kosten und der Aufwand für eine Rechtsverfolgung erhöhen würden. Eine solche Vorgehensweise widerspreche den bundespolitischen Bestrebungen zur Entwicklung des ländlichen Raumes mit dem Ziel, auch vor Ort qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten und öffentliche Leistungen der Daseinsfürsorge und wohnortnahe Dienstleistungen vorzuhalten. Mit der Durchführung der Reform würde sich nach Auffassung der Petenten der Staat weiter aus der Fläche zurückziehen und die Mittelzentren schwächen. Dabei kritisierten die Petenten auch die im Gesetzentwurf vorgesehenen sechs Gerichtszweigstellen, die an die Stelle von sechs zu schließenden Amtsgerichtsstandorten treten würden, da diese nach Auffassung der Petenten verwaltungstechnisch aufwendig zu führen und überdies auch nur auf Zeit ausgerichtet seien. Im bundesweiten Vergleich, so die Petenten, hätte die Umsetzung der Gerichtsstrukturreform zur Folge, dass die sodann verbliebenen Amtsgerichte in Mecklenburg-Vorpommern bundesweit die durchschnittlich höchste Zahl an Einwohnern aller Flächenländer zu versorgen hätten. In diesem Zusammenhang verwiesen die Petenten darauf, dass in anderen Bundesländern, wie Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg oder Brandenburg, auch kleinere Gerichtsstandorte aus Gründen der Bürgernähe und der Effizienz aufrechterhalten würden. Auch sei die Kosteneinsparung für den Landeshaushalt in Höhe von circa 1,4 Millionen Euro jährlich nicht korrekt, da ein großer Teil der gerichtlichen Verfahrenskosten nicht einkalkuliert seien und überdies funktionstüchtige Gerichtszweckbauten aufgegeben und an den neuen Standorten kostenintensive neue Arbeitsplätze geschaffen werden müssten. Unberücksichtigt geblieben seien nach Auffassung der Petenten auch volkswirtschaftliche Kosten und Risiken, die durch kostenaufwendige, umständliche Fahrwege und Zeitverluste den Bürgern, Landesbehörden, Betreuern, Rechtsanwälten, Notaren und ehrenamtlich Tätigen entstünden.

Mit der Bitte um Stellungnahme wurden diese Sammelpetitionen zunächst dem Justizministerium übermittelt. Das Justizministerium verwies in seiner Stellungnahme zunächst auf die politischen Vorgaben für die Reform der Gerichtsstruktur, die sich aus dem Strategiebericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe zum demografischen Wandel und aus der Koalitionsvereinbarung für die 6. Legislaturperiode ergeben würden. Hierin sei der Auftrag des Justizressorts formuliert, im Hinblick auf die demografische Entwicklung langfristig tragfähige Strukturen zu schaffen und die Zahl der Gerichtsstandorte der Kreisgebietsreform anzupassen. Als langfristige Ziele der Gerichtsstrukturereform nannte das Justizministerium die Qualitätssicherung in der Rechtsprechung, effiziente Personalstrukturen, eine erleichterte Nachwuchsgewinnung, die Orientierung an den modernen Verwaltungsstrukturen des Landes und eine bürgerfreundliche Aufgabenerfüllung. Zu der von den Petenten kritisierten Mindestgröße eines Amtsgerichtes von zehn Richterplanstellen führte das Ministerium aus, dass hierdurch eine Gesamtgröße der Gerichte erreicht werden könne, die auf allen Arbeitsebenen eine sinnvolle Spezialisierung ermögliche und Vertretungen erleichtere. Dies gelte neben dem Tätigkeitsfeld der Richter auch für den umfangreichen Aufgabenbereich der Rechtspfleger. Den von den Petenten geäußerten Bedenken, die sechs Gerichtszweigstellen könnten jederzeit durch Verordnungen geändert und ausgewechselt werden, begegnete das Justizministerium in seiner Stellungnahme damit, dass die Einrichtung dieser Zweigstellen gesetzlich verankert werden solle, damit eine Änderung wiederum nur durch ein Parlamentsgesetz in Betracht komme. Zu der von den Petenten geäußerten Kritik einer fehlerhaften Kostenberechnung führte das Justizministerium aus, dass eine umfassende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt worden sei, die nicht nur erzielbare Einsparungen berücksichtigt habe, sondern auch den anfallenden Umsetzungsmehraufwand durch beispielsweise bauliche Maßnahmen. Dies gelte auch für den Anstieg der für die Staatskasse anfallenden Verfahrenskosten, die Kostenkalkulation sei somit korrekt durchgeführt worden.

Da der Entwurf des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes bereits am 20.03.2013 in den Landtag eingebracht und sodann dem Europa- und Rechtsausschuss federführend überwiesen worden war, holte der Petitionsausschuss auch von diesem eine Stellungnahme ein. Der Europa- und Rechtsausschuss hatte den Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen, darunter in drei öffentlichen Anhörungen, zu denen insgesamt 65 Sachverständige geladen waren, beraten. In seinem Bericht führte der Europa- und Rechtsausschuss aus, dass den Staat die Pflicht treffe, eine unabhängige, leistungsfähige und bürgerfreundliche Justiz zu gewährleisten und allen Bürgern den Zugang zu den Gerichten zu garantieren. Hierbei müsse der Staat Rahmenbedingungen schaffen, die eine qualitativ hochwertige Rechtsprechung ermöglichen und sich ändernden Verhältnissen Rechnung tragen. Eine Änderung der Verhältnisse bestehe vor allem in dem seit der Wiedervereinigung stattfindenden demografischen Wandel in Mecklenburg-Vorpommern mit der Folge, dass die Einwohnerzahl sinke und das Durchschnittsalter der Bevölkerung steige. So sei die auf einen Gerichtsstandort entfallende Anzahl der Einwohner bundesweit die niedrigste aller Flächenbundesländer. Um eine Qualitätssicherung und auch -steigerung an den einzelnen Gerichtsstandorten zu gewährleisten, sei die Reduzierung der Gerichtsstandorte erforderlich, denn nur eine gewisse Mindestgröße eines Gerichtes gewährleiste, dass auf allen Arbeitsebenen der Justiz auch im Vertretungsfall die zu erledigenden Aufgaben effizient erfüllt werden können. Auch eine Spezialisierung der Richterschaft setze größere Gerichtseinheiten voraus.

Eine solche effizientere Aufgabenerfüllung an den neu zu schaffenden größeren Gerichtsstandorten erleichtere überdies die Einsparung an Personalkosten. Diese sei nicht zuletzt auch aus dem Grund erforderlich, dass die dem Land zugewiesenen Mittel aus dem Länderfinanzausgleich und dem Solidarpaket II zurückgingen. Zudem sei es auch nur durch die Schaffung attraktiver Standorte möglich, Nachwuchs für das Justizwesen zu gewinnen.

Das Gerichtsstrukturneurechtsgesetz wurde am 09.10.2013 vom Landtag beschlossen. Dabei stimmte der Landtag auch der EntschlieÙung zu, die Landesregierung um Prüfung zu bitten, inwieweit Sprechstunden für Betreuungssachen an verschiedenen Standorten eingerichtet werden können. Zudem unterstützt der Landtag die Landesregierung bei ihren Bestrebungen, das Netz der anwaltlichen Beratungsstellen auszuweiten.

Der Petitionsausschuss stellte daraufhin fest, dass sich der Landtag im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zunächst intensiv mit dem Für und Wider der Gerichtsstrukturereform auseinandergesetzt und im Ergebnis dieser Abwägung vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung sodann der Gerichtsstrukturereform zugestimmt hat. Weiterhin stellte der Petitionsausschuss fest, dass einem möglichen Mehraufwand für die ehrenamtlichen Betreuer dadurch begegnet wurde, dass die Landesregierung vom Landtag gebeten wurde, zu prüfen, inwieweit hier Sprechstunden an verschiedenen Standorten eingerichtet werden können. Zudem sollte das Netz bestehender anwaltlicher Beratungsstellen weiter ausgebaut werden. Im Zuge einer hierzu durchgeführten Ausschussberatung empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition abzuschließen. Dieser Beschlussempfehlung folgte der Landtag in seiner Sitzung am 15.10.2014.

2.3.2 Langwierige Dauer eines familiengerichtlichen Verfahrens

Die Petentin beschwerte sich über die Dauer eines familiengerichtlichen Verfahrens vor einem Amtsgericht. Gegenstand des Verfahrens war die Vaterschaftsanfechtung des geschiedenen Ehemannes der Petentin. Die Petentin teilte hierzu mit, dass der biologische Vater ihres Kindes bereit sei, die Vaterschaft anzuerkennen, hierfür jedoch zunächst die erfolgreiche Anfechtung erforderlich sei. Durch die zum damaligen Zeitpunkt bei Einreichung der Petition bereits bestehende Verfahrensdauer von eineinhalb Jahren verfüge das Kind nicht über die erforderlichen Dokumente, um in die thailändische Heimat der Petentin zu reisen.

Das hierzu um Stellungnahme gebetene Justizministerium teilte mit, dass fünf Monate nach Eingang des Vaterschaftsanfechtungsantrags ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden sei, nachdem zuvor ein Verfahrenspfleger bestellt und Prozesskostenhilfe gewährt worden sei. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung habe das Gericht einen Beweisbeschluss zur Einholung eines Abstammungsgutachtens erlassen, welches drei Monate später bei Gericht eingegangen sei. Vier Monate nach der Vorlage des Gutachtens sei erneut ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden, in dessen Ergebnis die Entscheidung im schriftlichen Verfahren angekündigt worden sei. Drei Wochen später sei sodann im schriftlichen Verfahren per Beschluss die Feststellung getroffen worden, dass der Antragsteller nicht der Vater des beteiligten Kindes der Petentin sei. Die Zustellung der Entscheidung habe sich dann leider um drei Monate verzögert.

Die Petentin führte hierzu aus, dass sie wöchentlich telefonisch beim Amtsgericht nachgefragt und um die Zustellung des Beschlusses gebeten habe. Eine Woche nach Einreichen der Petition wurde der Beschluss der Petentin zugestellt.

Der Petitionsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass die fast eineinhalbjährige Dauer des familiengerichtlichen Verfahrens vor dem Amtsgericht auf Anfechtung der Vaterschaft als langwierig zu bewerten ist, was insbesondere für den Zeitraum zwischen der Vorlage des Abstammungsgutachtens und der mündlichen Verhandlung sowie für die dreimonatige Verzögerung der Zustellung des Beschlusses gilt. Aus diesem Grund empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses hinzuweisen. Dieser Beschlussempfehlung ist der Landtag in seiner Sitzung am 03.07.2014 gefolgt.

2.4 Finanzministerium

2.4.1 Nachträgliche Besteuerung der Renten von im Ausland lebenden Rentnern

Ein Thema von anhaltender Aktualität in der Arbeit des Petitionsausschusses ist die nachträgliche Besteuerung der Renten von im Ausland lebenden Rentnern. Seit dem Jahr 2010 erreichten den Petitionsausschuss jedes Jahr zahlreiche Petitionen zu dieser Problematik, sodass der Ausschuss eine Sondersitzung im Finanzamt Neubrandenburg durchführte. Denn im Nachgang eines bundesweit durchgeführten Bewerbungsverfahrens wurde für dieses Finanzamt eine Sonderzuständigkeit begründet, nach der allein dieses Finanzamt für die Besteuerung jener Renten zuständig ist, die die im Ausland lebenden Rentner von der Deutschen Rentenversicherung beziehen.

Im Rahmen der Sondersitzung führte der Leiter des Finanzamtes Neubrandenburg zunächst in die Problematik ein und wies darauf hin, dass etwa 400 000 steuerpflichtige Rentner im Ausland leben würden, die eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung beziehen. Diese Renten seien auf der Grundlage des im Jahr 2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetzes ab dem Jahr 2005 zu besteuern. Diese gesetzliche Vorgabe konnte jedoch zunächst nicht umgesetzt werden, da zum einen nicht bekannt gewesen sei, wie viele Personen im Ausland hiervon betroffen waren, und es zum anderen an einem einheitlichen Verfahren gefehlt habe. Erst mit der Zentralisierung dieser Aufgabe auf das Finanzamt Neubrandenburg und der Einführung der steuerlichen Identifikationsnummer im Jahr 2009 sei es möglich geworden, den betroffenen Personenkreis zu erfassen. Ab 2010 sei sodann mit dem Massenbesteuerungsverfahren begonnen worden, was zur Folge gehabt habe, dass mit den erlassenen Steuerbescheiden eine rückwirkende Besteuerung ab dem Jahr 2005 durchgeführt worden sei. Eine Verjährung der Steuerschuld sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten.

Zum Verfahren führte der Vertreter des Finanzministeriums aus, dass zunächst auf der Grundlage bestehender Doppelbesteuerungsabkommen mit den jeweiligen Wohnsitzstaaten der Rentner zu prüfen sei, ob Deutschland das Besteuerungsrecht zukomme. In den Ländern, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, erfolge die Besteuerung der Renten aufgrund § 49 Einkommensteuergesetz. Sofern Deutschland das Besteuerungsrecht zustehe, werde zunächst jeder Rentner, der keine Steuererklärung abgegeben habe, als sogenannter beschränkt Steuerpflichtiger behandelt.

Das bedeute, dass der vollständige Rentenbetrag versteuert werde, ohne dass ein Grundfreibetrag oder sonstige Vergünstigungen in Abzug gebracht würden. Der Rentner habe dann jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf Behandlung als sogenannter unbeschränkt Steuerpflichtiger zu stellen, woraufhin dann geprüft werde, ob ihm Freibeträge oder Sondervergünstigungen gewährt werden können. Eine solche Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger sei aber nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige neben der Rente aus Deutschland keine weiteren oder nur geringe Einkünfte im Wohnsitzstaat beziehe. Dem Petitionsausschuss ist es in der Vergangenheit oftmals gelungen, auf eine solche Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger hinzuwirken mit der Folge, dass die zunächst festgesetzte Steuerschuld reduziert oder auf Null gesetzt wurde.

Dem oft erhobenen Vorwurf einer doppelten Besteuerung entgegneten die Vertreter des Finanzministeriums, dass in den die überwiegende Mehrheit bildenden Fällen, in denen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und dem jeweiligen Wohnsitzstaat bestünden, eine doppelte Besteuerung ausscheide. Denn diese Doppelbesteuerungsabkommen würden vorsehen, dass die aus Deutschland bezogene und in Deutschland versteuerte Rente aus den Einkünften im Wohnsitzstaat herauszurechnen sei und dort keiner weiteren Besteuerung unterliege.

Nachdem dem Petitionsausschuss im Rahmen der im Finanzamt Neubrandenburg durchgeführten Sondersitzung die Grundzüge dieser Problematik dargestellt worden waren, wurde eine Petition zu dieser Thematik beraten. Hierin beschwerte sich die in Deutschland lebende Petentin über die rückwirkende Besteuerung der Rente, die ihre zwischenzeitlich verstorbene Tante in Kanada von der Deutschen Rentenversicherung bezogen hatte. Nach dem Tod der Rentnerin ging diese Steuerschuld auf ihre in Deutschland lebenden Erben über. Die Petentin als Vertreterin der Erbengemeinschaft beehrte nunmehr den Erlass dieser Steuerschuld aus sachlichen Billigkeitsgründen und begründete diesen Antrag damit, dass ihre verstorbene Tante die in den Jahren 2005 bis 2011 bezogene deutsche Rente bereits in Kanada vollständig versteuert habe. Weiterhin führte sie aus, dass eine nachträgliche Anrechnung und Erstattung der deutschen Steuer in Kanada nicht mehr möglich sei, weil sich die in Deutschland lebenden Erben weder im kanadischen Steuerrecht auskennen würden noch der englischen Sprache im ausreichenden Maße mächtig seien. Im Rahmen der Ausschussberatung führte die Vertreterin des Finanzministeriums zunächst aus, dass die verstorbene Tante in dem Veranlagungszeitraum über weitere Einkünfte verfügt habe, sodass sie nicht als unbeschränkt Steuerpflichtige habe behandelt werden können. Weiterhin wurde dargelegt, dass der von der Petentin beehrte Erlass der Steuerschuld wegen sachlicher Unbilligkeit gemäß § 227 Abgabenordnung nur dann in Betracht komme, wenn die Erhebung der Steuer dem Sinn und Zweck des Gesetzes zuwiderlaufe. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall, denn es entspreche der gesetzlichen Wertung, die Erben, die sowohl aus dem In- als auch aus dem Ausland erben, gleich zu behandeln. Dementsprechend mussten die Erben auch in diesem Fall den geerbten Verpflichtungen der Verstorbenen, also der Begleichung der Steuerschuld, nachkommen. Dabei sei es der Petentin auch zuzumuten, eine Steuererstattung bei den kanadischen Behörden zu beantragen, da es hierzu auch Formulare gebe und das Verfahren ohne großen Aufwand betrieben werden könne.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte. Er begründete diesen Beschluss damit, dass die rückwirkende Besteuerung der Alterseinkünfte der geltenden Rechtslage entspricht, und schloss eine sachliche Unbilligkeit aus, weil die bereits an den kanadischen Staat abgeführten Steuern unter Vorlage der deutschen Steuerbescheide auf der Grundlage des Doppelbesteuerungsabkommens zurückgefordert werden können. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 03.07.2014 an.

2.4.2 Versteuerung eines Preisgeldes

Die Petentin, eine Steuerberaterin, beschwerte sich für ihren Mandanten über die Besteuerung eines Preisgeldes. Bei dem Mandanten handelte es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb, der den vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern ausgelobten Umweltpreis gewonnen hatte. Die prämierten Leistungen der Preisträgerin bestanden darin, dass sie im Rahmen eines mehrjährigen Projektes die Artenvielfalt auf ihren Grünland- und Ackerflächen durch geeignete Bewirtschaftungsmethoden erhöhen konnte. Hierfür wurden über einen Zeitraum von neun beziehungsweise 14 Jahren die auf dem Acker und Grünland vorkommenden Pflanzenarten sowohl im eigenen Betrieb als auch in der Region kartiert und beobachtet und aus den Ergebnissen geeignete Bewirtschaftungsmethoden zur Förderung der Artenvielfalt abgeleitet. Darüber hinaus wurden diese Ergebnisse zur allgemeinen Anwendung und Berücksichtigung in weiteren Projekten und Programmen veröffentlicht. Das für diese Leistungen ausgereichte Preisgeld in Höhe von 15.000 Euro wurde sodann durch das zuständige Finanzamt als steuerpflichtige Betriebseinnahme behandelt, woraufhin die Petentin Einspruch gegen diesen Steuerbescheid einlegte und sich zugleich an den Petitionsausschuss wandte.

Das um Stellungnahme gebetene Finanzministerium führte daraufhin aus, dass nach den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums Preisgelder immer dann steuerpflichtig seien, wenn sie in einem untrennbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Einkunftsart stehen. Würden sie hingegen außerhalb einer Tätigkeit, die der Erzielung von Einkünften dient, bezogen, seien sie nicht zu besteuern. Für eine abschließende Beurteilung sei es nach Aussagen des Finanzministeriums daher erforderlich, zunächst zu prüfen, unter welchen Bedingungen und mit welchen Zielen der Umweltpreis verliehen werde und ob die prämierte Tätigkeit der Preisträgerin in einem untrennbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit ihrer Einkunftsart stehe. Um diese Fragen zu klären, führte der Agrarausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, der als Jury den Umweltpreis des Landtages vergeben hatte und dementsprechend auch um Stellungnahme gebeten worden war, eine Ausschussberatung durch, an der auch Vertreter des Finanzministeriums teilnahmen. Im Nachgang der Ausschussberatung, in die auch die Vergaberichtlinien für den Umweltpreis einbezogen wurden, gelangte das Finanzministerium zu der Auffassung, dass mit der Preisverleihung insbesondere die außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes erbrachten wissenschaftlichen Leistungen der Preisträgerin ausgezeichnet worden seien und ihr eine Vorbildfunktion einnehmendes außerbetriebliches Gesamtschaffen habe gewürdigt werden sollen. Dies ergebe sich bereits daraus, dass sich die wissenschaftlichen Arbeiten der Preisträgerin nicht nur auf die eigenen Flächen beschränkt, sondern auch auf fremde Flächen erstreckt haben.

Das Preisgeld war somit steuerfrei zu stellen mit der Folge, dass der Steuerbescheid im Rahmen des Einspruchsverfahrens geändert wurde.

Der Petitionsausschuss beschloss daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Darüber hinaus beschloss er die Abgabe der Petition an den Deutschen Bundestag, um zu prüfen, ob entsprechende Steuerbefreiungsvorschriften zu schaffen sind. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 15.10.2014.

2.5 Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus

2.5.1 Neue Nutzung eines vorhandenen Gebäudes im Außenbereich

In einer Petition beklagte sich der Petent vornehmlich über die Ablehnung einer beantragten Nutzungsänderung durch die Bauaufsichtsbehörde eines Landkreises. Das Anwesen des Petenten, für das die Genehmigung begehrt wurde, befindet sich im Außenbereich. Dort hatten der Petent und seine Familie bereits im Jahr 2007/2008 unter Duldung der unteren Bauaufsichtsbehörde ein in zweiter Reihe gelegenes Nebengebäude ausgebaut und zeitweise zum Wohnen genutzt, um vor Ort das in erster Reihe befindliche, verfallene Wohnhaus neu zu errichten. Der Abriss dieses ruinösen Wohngebäudes und der Neubau waren zuvor genehmigt worden. Nachdem das Wohnhaus fertiggestellt worden war, zog die Familie in dieses Gebäude um. Für das nunmehr leer stehende Nebengebäude beantragte der Petent daraufhin die Genehmigung einer Nutzungsänderung, um dieses Nebengebäude als Ausstellungs- und Verkaufsraum für Schmucksteine zu nutzen und dort ein Büro einzurichten. Dieser Antrag wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass der Verkauf der Schmucksteine ein Hauptgewerbe darstelle, ein solches aber im Außenbereich in der zweiten Reihe nicht zulässig sei, da es zur Verfestigung einer Splittersiedlung führe. Diese Rechtsauffassung wurde auch von dem um Stellungnahme gebetenem Wirtschaftsministerium bestätigt.

Der Petitionsausschuss führte daraufhin eine Ausschussberatung durch, an der neben den jeweiligen Vertretern des Wirtschaftsministeriums und des Landkreises auch der Bürgermeister der Gemeinde, in der das Grundstück gelegen war, teilnahm. Dieser führte zunächst aus, dass die bundesrechtlichen Regelungen des Baugesetzbuches oftmals der Weiternutzung der vorhandenen Bebauung im ländlichen Raum entgegenstünden. So entspreche es dem typischen Ortsbild, dass sich hinter den an der Straße errichteten Wohnhäusern ehemalige Stallgebäude und anderes Nebengelass in zweiter Reihe befänden, die aufgrund der fehlenden Nutzung zunehmend zerfielen. Für diese sich im Außenbereich befindenden Nebengebäude sei dann eine andere Nutzung als die der Viehhaltung nicht genehmigungsfähig. Zudem signalisierte der Bürgermeister, dass die Gemeinde die gewerbliche Nutzung der Nebengebäude in zweiter Reihe befürworte, um dem Verfall entgegenzuwirken.

Der Vertreter des Landkreises hingegen verwies auf den für dieses Gebiet geltenden Flächennutzungsplan, der eben Landwirtschaft und kein Wohnen und Gewerbe als Nutzungsform ausweise, sodass eine gewerbliche Nutzung der Nebengebäude ausscheide, da anderenfalls die Ausdehnung der Splittersiedlung zu befürchten sei.

Um sich einen Überblick über die Bebauung auf dem Grundstück des Petenten und seiner Familie zu verschaffen, führte der Petitionsausschuss eine Ortsbesichtigung durch, an der neben dem Petenten auch Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus, des Landkreises, des Amtes und der Gemeinde teilnahmen. Der vonseiten der Bauaufsicht vertretenen Position, dass eine Umnutzung des Nebengebäudes in zweiter Reihe für gewerbliche Zwecke zu einer Verfestigung der Splittersiedlung führe, traten die Mitglieder des Petitionsausschusses mit der Feststellung entgegen, dass das Nebengebäude in seiner jetzigen Kubatur bereits existiert habe und lediglich saniert worden sei. Zudem würde die beabsichtigte Nutzung weder öffentliche Belange beeinträchtigen noch die Nachbarn belästigen. Im Ergebnis der Diskussion konnten sich die Beteiligten auf einen für alle Seiten annehmbaren Kompromiss einigen: Die Petenten erklärten sich bereit, den Verkaufsraum und das Büro in das Wohngebäude in der ersten Reihe zu verlegen und das Nebengebäude lediglich als Ausstellungsraum für die Schmucksteine zu nutzen, da es sich bei einer bloßen Ausstellung nach den Ausführungen der Vertreterin des Wirtschaftsministeriums um eine genehmigungsfähige Nebennutzung handele.

Nachdem der Vertreter des Landkreises dem Petenten zugesichert hatte, ihm bei der erneuten Antragstellung behilflich zu sein, empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Verfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen worden ist. Diesem Antrag schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 15.10.2014 an.

2.5.2 Gesundheitliche Probleme durch eine Windkraftanlage

Die Petenten beschwerten sich über Belästigungen, die von einer nahe gelegenen Windkraftanlage ausgingen, und beklagten in diesem Zusammenhang die Arbeitsweise der zuständigen Behörden. Die zweiflüglige Windkraftanlage war 1991 in einer Entfernung von nur 80 Metern zum Grundstück der Petenten errichtet worden. Die Petenten waren bereits seit 1981 Eigentümer dieses Grundstückes, das zunächst mit einem Wochenendhaus bebaut war. Die Petenten errichteten dann ein Wohnhaus und zogen 2007 dort ein. Sie fühlten sich jedoch in zunehmendem Maße von der Windkraftanlage gestört und wandten sich an die Immissionschutzbehörde des zuständigen Landkreises. Sie beklagten ein ständiges Zischen sowie Klopf- und Pfeifgeräusche und führten aus, dass diese gemeinsam mit dem durch den Schattenwurf verursachten sogenannten Disco-Effekt bereits die Gesundheit der Petenten beeinträchtigen würden. Die untere Immissionsschutzbehörde nahm daraufhin im Jahr 2010 eine mehrtägige Lärmmessung vor, die zu dem Ergebnis kam, dass die nächtlichen Geräuschpegel die zulässigen Werte überschritten. Der Betreiber wurde daraufhin vom Landkreis beauftragt, den verschlissenen Generator, der die belästigenden ton- und impulshaltigen Geräusche erzeugt hatte, auszutauschen. Die Petenten wandten sich sodann an den Bürgerbeauftragten und anschließend an den Petitionsausschuss, da nach ihrer Auffassung keine Besserung eingetreten war.

Im Zuge des Petitionsverfahrens führte das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) im Dezember 2011 auf dem Grundstück der Petenten eine zehntägige Lärmmessung durch, nachdem zuvor entsprechend der behördlichen Auflage der Generator ausgetauscht worden war. Zu dem Ergebnis dieser Messung führte das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus aus, dass sich die Lärmsituation gegenüber der ersten Begutachtung im Jahr 2010 verbessert habe und die tonhaltigen Geräusche nicht mehr auftreten würden.

Das Ministerium verwies aber auch darauf, dass eine gesicherte Aussage zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte auf der Grundlage dieser Messung nicht getroffen werden könne, da die Windkraftanlagengeräusche zeitweise durch anderen Lärm, insbesondere durch Windabrissgeräusche, überlagert worden wären. Dies sei nach Auffassung des Ministeriums so hinzunehmen, da das LUNG M-V über keine entsprechende Messtechnik verfüge, durch die diese Geräusche herausgefiltert werden könnten. Die ebenfalls durchgeführte Untersuchung zum Schattenwurf habe ergeben, dass die von der Windkraftanlage ausgehende Verschattung unterhalb der hierzu zulässigen Grenzen liege.

Um sich ein eigenes Bild über die Auswirkungen dieser Anlage auf das Wohngrundstück der Petenten und der weiteren Anlieger zu machen, führte der Petitionsausschuss im November 2012 eine Ortsbesichtigung durch. Neben Vertretern des Wirtschaftsministeriums, des LUNG M-V und des Landkreises waren auch die Petenten und weitere betroffene Anwohner bei diesem Vor-Ort-Termin zugegen, die auf die für sie äußerst belastende Situation hinwiesen. Der Vertreter des LUNG M-V verwies auf die durchgeführten Messungen, in deren Ergebnis der ordnungsgemäße Zustand der Anlage bestätigt worden sei. Er informierte weiterhin über ein in Mecklenburg-Vorpommern ansässiges Institut, das über entsprechende Messtechniken verfüge und den tatsächlichen Geräuschemissionswert ohne die Fremdgeräusche ermitteln könne. Auch räumte er ein, dass die Anlage in dieser Form nicht mehr genehmigungsfähig sei, jedoch unter den Bestandsschutz falle. Der Vertreter des Landkreises führte aus, dass es sich um eine holländische Anlage handle und die Übersetzung der in holländischer Sprache verfassten Betriebsunterlagen ins Deutsche teilweise fehlerhaft erfolgt sei. Infolgedessen sei im Zuge des Genehmigungsverfahrens angenommen worden, dass für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ein Abstand von 50 Metern ausreiche. Seitens des Petenten wurde ausgeführt, dass die Anlage nach seiner Wahrnehmung bei böigem Wind schwanke, sodass die Standfestigkeit zu bezweifeln sei.

Im Nachgang dieser Ortsbesichtigung bat der Petitionsausschuss das LUNG M-V, eine erneute Lärmmessung unter Verwendung der speziellen Messtechnik zur Ermittlung genauerer Ergebnisse durchzuführen, doch kam das LUNG M-V dieser Bitte wegen des damit verbundenen hohen finanziellen, personellen und zeitlichen Aufwandes nicht nach. Der Petitionsausschuss gab sich hiermit nicht zufrieden und beschloss im Januar 2014, selbst ein entsprechendes Gutachten in Auftrag zu geben, um die Petenten in ihrer Notlage nicht allein zu lassen. Noch vor der Einholung dieses Gutachtens nahm jedoch der Betreiber die Windkraftanlage im Februar 2014 vom Netz und baute sie eine Woche später vollständig ab. Zuvor war er vom Landkreis aufgefordert worden, einen statischen Nachweis für die Anlage vorzulegen, den zu erbringen er sich nicht in der Lage sah.

Daraufhin empfahl der Petitionsausschuss, das Verfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petenten entsprochen worden ist. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 03.07.2014 an.

2.6 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

2.6.1 Behördliche Versäumnisse bei der Förderung einer Kleinkläranlage

Die Petentin beschwerte sich über die Untätigkeit einer unteren Wasserbehörde, die dazu führte, dass ihr die Förderung ihrer Kleinkläranlage versagt wurde. So wurde die Petentin vom betreffenden Landkreis mit einer Allgemeinverfügung vom 24.06.2011 verpflichtet, bis zum Jahresende 2012 eine biologische Kleinkläranlage zu errichten. Um dieser Pflicht nachzukommen, beantragte sie schon im September 2011 die Förderung der Kleinkläranlage sowie die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis. Während ihr diese Erlaubnis zwei Monate später erteilt wurde, hatte es die untere Wasserbehörde jedoch unterlassen, den Förderantrag zu bearbeiten, obwohl die Petentin alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbracht hatte. Um nun der vom Landkreis verfügten Pflicht nachzukommen, die Kleinkläranlage bis Jahresende 2012 zu errichten, ließ die Petentin die Anlage im August 2012 einbauen. Der Förderbescheid war zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht erlassen worden. Auf eine Nachfrage der Petentin lehnte der Landkreis sodann den eineinhalb Jahre zuvor gestellten Förderantrag aus dem Grund ab, dass die zu fördernde Maßnahme schon realisiert wurde. In der hierzu durchgeführten Ausschussberatung, an der jeweils drei Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und des Landkreises teilnahmen, begründete der Landkreis die Verzögerung damit, dass sich die Förderung der Errichtung von Kleinkläranlagen auf zwei voneinander unabhängige Fachverfahren stütze, die nunmehr jedoch im zweiwöchigen Rhythmus abgeglichen würden. Zwar hatte das Petitionsverfahren somit im Ergebnis zu einer Änderung des Verfahrens geführt, um künftig solche Säumnisse zu vermeiden, eine Möglichkeit, der Petentin zu helfen, wurde jedoch seitens des Landkreises beziehungsweise der Regierungsvertreter nicht gesehen. Dies wurde damit begründet, dass es sich bei den gestellten Fördergeldern um EU-Mittel handele, deren Auszahlung nach klaren Vorgaben zu erfolgen habe.

Der Petitionsausschuss kam jedoch zu dem Ergebnis, dass die Ursache für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn, also die Errichtung der Kleinkläranlage vor dem Erlass des Förderbescheides, zum einen in der Untätigkeit des Landkreises bestand und zum anderen dem zeitlichen Druck geschuldet war, den die Allgemeinverfügung des Landkreises erzeugt hatte. Denn es war der Landkreis, der ihr aufgegeben hatte, bis zum Jahresende diese Anlage zu errichten. Da diese Umstände bisher von der Landesverwaltung nicht berücksichtigt wurden, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeit der Abhilfe zu suchen. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 09.04.2014.

2.6.2 Hochwasserschutz - eine Daueraufgabe

Noch unter dem Eindruck des verheerenden Elbhochwassers im Juni 2013 reichte ein Petent eine Petition ein, mit der er die Erhöhung der Elbdeiche auf der Seite Mecklenburg-Vorpommerns forderte, um Sachschäden bei künftigen Fluten zu verhindern. Ergänzend führte der Petent aus, dass die Ertüchtigung der Deiche wesentlich kostengünstiger sei als die im Zuge des Hochwassers durchgeführten operativen Maßnahmen, wie beispielsweise das Stapeln von Sandsäcken.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, das hierzu um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden war, verwies auf den sehr guten Zustand des Hochwasserschutzsystems in Mecklenburg-Vorpommern, das den Unterhalt von Deichen auf einer Gesamtlänge von 155 km nicht nur an der Elbe, sondern auch an ihren Zuflüssen Löcknitz, Müritz-Elde-Wasserstraße, Sude, Schaale, Boize und dem Brahlstorfer Bach umfasse. Diese zum Hochwasserschutzsystem Elbe gehörenden Deiche sowie deren Rückstaugebiete seien seit 1991 kontinuierlich erhöht und ertüchtigt worden mit einem finanziellen Aufwand von circa 96 Millionen Euro. Ihr Zustand werde zweimal jährlich durch eine Schaukommission unter Leitung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg geprüft, an der regelmäßig auch die untere Wasserbehörde und Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim sowie die örtlichen Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände, das Technische Hilfswerk, die Bundeswehr und die Nachbarbehörden aus Schleswig-Holstein teilnahmen. Ohnehin werde der Hochwasserschutz an der Elbe, die bei einer Gesamtlänge von 1.094 km lediglich auf 21 km durch Mecklenburg-Vorpommern fließt, länderübergreifend in der sogenannten Flussgebietsgemeinschaft Elbe abgestimmt, der zehn Bundesländer und der Bund angehören würden. Zudem habe das Land Mecklenburg-Vorpommern mit den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen einen Staatsvertrag geschlossen, der eine gemeinsame Entscheidung zur Flutung von Poldern zur Entlastung der Elbe vorsehe. Denn ein effektiver Hochwasserschutz sei nicht allein durch technische Maßnahmen wie dem Bau und der Ertüchtigung der Deiche zu erzielen, wie das Ministerium betonte, sondern verlange auch die Flutung von Poldern zur Entlastung der Elbe bei Hochwasser. Da es sich bei Hochwasser um ein natürliches und damit nicht völlig beherrschbares Ereignis handele, sei jedoch auch die operative Hochwasserabwehr, wie die Verstärkung von Deichen mittels Sandsäcken, unverzichtbar. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz betonte aber auch in diesem Zusammenhang, dass die Hochwasserereignisse der letzten Jahre gezeigt hätten, dass das ertüchtigte Hochwasserschutzsystem an der Elbe in Mecklenburg-Vorpommern den Fluten standhalten konnte und daher keine größeren Schäden durch Deichbrüche oder Ähnliches zu verzeichnen gewesen sind. Hierbei wurde jedoch auch betont, dass es sich beim Hochwassermanagement an der Elbe um eine Daueraufgabe handele, deren hohe Bedeutung dem Land bewusst sei.

Der Petitionsausschuss, der zu dieser Petition eine Ausschussberatung durchgeführt hatte, empfahl daher dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 03.07.2014 an.

2.7 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

2.7.1 Reisekostenvergütung für Schulfahrten

Bereits Ende 2011 erreichten den Petitionsausschuss zwei Petitionen von Elterninteressenvertretungen mit insgesamt 4 977 Unterschriften zum Problem der Reisekostenvergütung für Schulfahrten. Die Petenten beklagten insbesondere, dass durch das im Juni 2011 eingeführte Budgetierungsverfahren nicht mehr genügend Mittel zur Verfügung stünden, um die für das Jahr 2012 geplanten Schulfahrten durchzuführen. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass sowohl der Sockelbetrag für kleine Grundschulen von 250,00 Euro als auch der im Vergleich zu älteren Schülern geringere Schülersatz für Grundschüler ungerecht seien.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die von den Petenten angeführten Parameter durch die Arbeitsgruppe „Budgetierung Reisekosten für Schulfahrten“ nach ausführlichen Beratungen und unter Abwägung der Bedarfe der unterschiedlichen Schularten und Schulgrößen sowie unter Berücksichtigung der Haushaltsvorgaben getroffen worden seien. An den Beratungen hätten auch Vertreter der Grundschulen teilgenommen, die die Belange der Grundschulen im ländlichen Raum zur Sprache gebracht hätten. Schließlich habe man im Interesse der kleinen Grundschulen den Mindestbetrag auf 250,00 Euro pro Grundschule erhöht und die Staatlichen Schulämter gebeten, die Belange der Schulen im ländlichen Raum im Zuge der Nachsteuerung besonders zu berücksichtigen. Hierfür seien zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt worden. Die geringere Höhe des Schülersatzes für Grundschüler begründete das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit tatsächlich geringeren Kosten für die Durchführung der Schulfahrten in den unteren Klassen. Grund dafür sei, dass die Grundschüler überwiegend ortsnahe Beherbergungsstätten besuchten, wohingegen die oberen Schulklassen deutschlandweit oder auch in das europäische Ausland reisten.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur teilte weiterhin mit, dass nach Abschluss des erstmalig durchgeführten Budgetierungsverfahrens die Erfahrungen mit Vertretern der Eltern, der Schüler, der Schulen und der Staatlichen Schulämter ausgewertet und auf dieser Grundlage neue Parameter für das folgende Schuljahr festgelegt würden. In die Auswertung sollten auch die Vorschläge der Petenten mit einbezogen werden.

Im Laufe des Petitionsverfahrens, in dem die Petenten immer wieder die Möglichkeit der Erwidernutzung nutzten, informierte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Petitionsausschuss über die weitere Entwicklung des Genehmigungs- und Budgetierungsverfahrens, bis schließlich im Ergebnis der bereits angekündigten Evaluation für das Jahr 2012 die Verwaltungsvorschrift „Lernen am Ort“ sowie das Budgetierungsverfahren überarbeitet wurden. Nach den ab 2014 geltenden Neuregelungen, die zu einer Vereinfachung, Erhöhung der Flexibilität und zu mehr Planungssicherheit führen sollten, erhalte laut Informationen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur jede Schule ab 2014 mindestens 10 Prozent mehr Geld für Klassenfahrten, als ihr nach dem bisherigen Berechnungsschlüssel 2013 zur Verfügung gestanden habe. Bei einer erhöhten Klassenanzahl in den folgenden Schuljahren könne die Schule zudem aus dem Schulamtsbudget pro laufendes Schuljahr eine entsprechende Mittelzuweisung für ihr Schulbudget beantragen. Für die Grundschule, die von den Petenten vertreten wird, bedeute dies, dass sich das Schulbudget im Jahr 2014 von 462,00 Euro auf 975,00 Euro erhöhe. Der Landtag hatte zwischenzeitlich mit dem Doppelhaushalt 2012/2013 den entsprechenden Haushaltsansatz von 500.000,00 Euro auf 700.800,00 Euro pro Jahr angehoben.

Vor dem Hintergrund dieser positiven Entwicklung beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 09.04.2014 an.

2.7.2 Neubesetzung einer Schulleiterstelle

Der Schulleiternrat einer Regionalen Schule mit Grundschule bat den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Neubesetzung einer Schulleiterstelle. Auf die ausgeschriebene Stelle hatten sich die stellvertretende Schulleiterin der betreffenden Schule und eine bereits in einer anderen Schule als Schulleiterin tätige Lehrerin beworben. Die Schulkonferenz und der Schulträger, die Gemeinde, hatten sich einstimmig für die stellvertretende Schulleiterin ausgesprochen und begründeten diese Entscheidung damit, dass diese mit dem besonderen Programm der Schule vertraut sei und bereits erfolgreich an der Umsetzung des Programms mitgearbeitet habe. Dieses Programm sei insbesondere durch eine enge Zusammenarbeit der Schule mit der Gemeinde und den örtlichen Unternehmen gekennzeichnet, was beispielsweise dazu geführt habe, dass in den letzten Jahren alle Schüler eine Lehrstelle erhalten hätten. Der stellvertretenden Schulleiterin wurde weiterhin ein vertrauensvoller und respektvoller Umgang mit den Lehrerkollegen, Schülern, Elternvertretungen, der Gemeinde und den regionalen Betrieben bescheinigt. Trotz dieser positiven Einschätzung wählte das Staatliche Schulamt die andere Bewerberin aus. Der Petent erhob deshalb den Vorwurf, dass das Besetzungsverfahren keineswegs ergebnisoffen durchgeführt und mehrfach gegen die Verwaltungsvorschrift „Regelung zum Verfahren bei der Besetzung der Stellen der Schulleiter und deren Vertreter an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ verstoßen worden sei. Er befürchtete, dass der Schulfrieden mit der Entscheidung des Staatlichen Schulamtes nachhaltig gestört werde und die positive Schulentwicklung gefährdet sei.

Das im Rahmen des Petitionsverfahrens beteiligte Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kam im Ergebnis seiner Prüfung zu der Auffassung, dass das Bewerbungs- und Auswahlverfahren rechtmäßig durchgeführt worden sei. Das für das Besetzungsverfahren zuständige Staatliche Schulamt habe den Schulträger und die Schulkonferenz über die Entscheidung der Auswahlkommission in Kenntnis gesetzt und um ein Votum gebeten. Die daraufhin vorgebrachten Einwendungen seien dahingehend geprüft worden, ob und inwieweit eine Abhilfe erforderlich sei. Im Ergebnis dieser Prüfung werde unter Berücksichtigung der im Auswahlverfahren einzig entscheidenden Kriterien Eignung, Leistung und Befähigung an der Entscheidung festgehalten. Das Verfahren sei bereits abgeschlossen. Das Bildungsministerium teilte ergänzend mit, dass das Staatliche Schulamt die Schule weiter eng begleiten werde, um die bisher erfolgreiche Arbeit der Schule auch unter der neuen Schulleitung fortsetzen zu können.

Zur Klärung weitergehender Fragen führte der Petitionsausschuss eine Beratung zu dieser Petition durch, an der neben dem Bildungsminister weitere Vertreter des Bildungsministeriums sowie Vertreter des Staatlichen Schulamtes teilnahmen. Der Bildungsminister verwies grundsätzlich auf die oben angegebenen Kriterien Eignung, Leistung und Befähigung, die ausschließlich bei der Besetzung von Leitungspositionen im öffentlichen Dienst zu bewerten seien. Alle anderen Umstände und Erwägungen träten hinter diesen Kriterien zurück. Aus diesem Grund seien auch nur die Einwendungen der Schulkonferenz zu diesen Kriterien berücksichtigt worden. Um Konflikte wie in diesem Fall zu vermeiden, seien in anderen Bundesländern nur externe Bewerber zugelassen. Die Petition gebe deshalb Anlass, über die Einführung dieser Regelung auch in Mecklenburg-Vorpommern zu diskutieren. Gegen diese Regelung spreche allerdings, dass interne Bewerber von vornherein benachteiligt seien, obwohl sie ggf. besser geeignet seien.

So sei auch denkbar, Regelungen einzuführen, die die Möglichkeit der Befangenheit eines einzelnen Teilnehmers ausschließen, oder weitere Interventions- und Regulationsmechanismen zur Vermeidung eines Konfliktes zu definieren.

Der Minister begründete die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes damit, dass die designierte Schulleiterin im Unterschied zu der von der Schulkonferenz befürworteten Mitbewerberin über den Masterabschluss Schulmanagement verfüge und bereits mehrere Jahre als Schulleiterin tätig gewesen sei. Zur Beteiligung der Schulkonferenz und des Schulträgers wies er darauf hin, dass es hier keine Einvernehmensregelung gebe. Vielmehr werde eine Beteiligung durchgeführt, um grundsätzlich eine Entscheidung im Konsens zu finden. Dies sei hier - erstmalig im Schulamtsbereich - nicht gelungen. Diesbezüglich bemerkte er, dass in dem Fall seines Erachtens Grenzen überschritten worden seien, indem Kinder instrumentalisiert worden seien. Zur aktuellen Situation führte er aus, dass die Schulleiterin ihre Tätigkeit aufgenommen habe und es bislang keine Hinweise auf Probleme gebe. Eine telefonische Rücksprache mit der Schulleiterin habe ergeben, dass sie offensichtlich konstruktiv mit den Kollegen zusammenarbeite. Darüber hinaus stehe die zuständige Schulrätin, die im Übrigen die Interessen aller Beteiligten wahrnehme und insofern für eine eventuelle Konfliktbewältigung zur Verfügung stehe, im regelmäßigen Kontakt mit der Schulleiterin.

Der Petitionsausschuss beschloss im Ergebnis seiner intensiven Beratung, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Der Landtag schloss sich der Empfehlung des Petitionsausschusses in seiner Sitzung am 03.07.2014 an.

2.7.3 Antrag auf Förderung des Ersten Deutschen Fliesenmuseums

Ein Verein, der das Erste Deutsche Fliesenmuseum betreibt, hatte am 15.11.2012 für das Förderjahr 2013 eine Projektförderung beantragt, um die Ausstellung „Schönheit des Jugendstils deutscher Fliesen“ zu finanzieren. Dieser Antrag wurde vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ablehnend beschieden. Dagegen wandte sich die Petentin und bat um eine nochmalige Prüfung dieses Antrages.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur begründete die Ablehnung des Antrages in seiner Stellungnahme damit, dass eine Gewährung von Zuwendungen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich sei. Da diese bereits ausgeschöpft gewesen seien, habe der Antrag nicht berücksichtigt werden können. Zudem dürften Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden seien. Als Vorhabenbeginn sei grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages anzusehen. Gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns habe der Verein verstoßen, sodass die beantragte Förderung abzulehnen gewesen sei. Auch wurde darauf hingewiesen, dass das Ministerium Projekte des Vereins bereits über viele Jahre finanziell unterstützt habe. Da das Museum aber eine überwiegend kommunale Bedeutung habe, müsse es auch vorwiegend kommunal finanziert werden.

Letzterem hielt die Petentin entgegen, dass der Standort des Museums aus der seit 1903 an diesem Ort befindlichen Fliesenfabrik resultiere, das Museum inzwischen aber nicht nur Anerkennung über die Region hinaus, sondern auch international gefunden habe, zumal es eine enge Zusammenarbeit mit Museen, Sammlern und Historikern in europäischen Ländern sowie gemeinsame Projekte gebe. Zudem werde das Ziel verfolgt, einen europäischen Verbund der Fliesenmuseen zu bilden. In ihrem bisherigen 18-jährigen ehrenamtlichen Schaffen hätten die Mitglieder des Vereins 21 Ausstellungen organisiert.

Auf Nachfrage des Ausschusses stellte das Bildungsministerium Förderverfahren und -kriterien dar und erläuterte, dass die vorliegenden Förderanträge unter anderem dahingehend geprüft würden, ob sie von landesweiter oder besonderer kulturpolitischer Bedeutung seien sowie in besonderem Landesinteresse lägen. Die Projekte müssten einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zu Mecklenburg-Vorpommern aufweisen. Priorität hätten Projekte von höchster Qualität, die von hoher Innovation und von größter Ausstrahlungskraft auf die Öffentlichkeit seien. Im Ergebnis der Prüfung werde eine Prioritätenliste erstellt. Da das zur Verfügung stehende Finanzvolumen regelmäßig die Anzahl der bewilligungsreifen Anträge übersteige, erfolge die Genehmigung entsprechend dieser Liste. Auf diese Weise werde sichergestellt, dass die verfügbaren Mittel vollständig sachgerecht ausgegeben und die bedeutsamsten Vorhaben mit einer Förderung bedacht würden.

Um den Sachverhalt und die Perspektiven für das Fliesenmuseum zu erörtern, führte der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch. In dieser Beratung wies das Ministerium auf die Haushaltsvorgaben hin. Für die Kulturprojektförderung stünden jährlich 9,4 Mio. Euro zur Verfügung. Der Anteil für die Museen liege bei 100.000 bis 200.000 Euro, die stets vollständig ausgeschöpft würden, wobei das Antragsvolumen das Zwei- bis Dreifache der vorhandenen Mittel betrage. Die Möglichkeit, Haushaltsmittel aus anderen Kulturförderungsbereichen zugunsten der Museumsförderung umzuschichten, bestehe nicht. Einen Rechtsanspruch auf Förderung gebe es nicht, sodass die Entscheidung - sofern die Fördervoraussetzungen vorliegen - letztlich im Ermessen des Ministeriums liege. Zum konkreten Fall wurde ausgeführt, dass der Antrag für das Förderjahr 2012 abgelehnt worden sei, weil eine landesweite Bedeutung der Ausstellung nicht ausreichend nachgewiesen worden sei. Zudem sei bereits vor Genehmigung des Antrages ein Vertragsverhältnis mit der Stiftung eingegangen worden. Die folgende Ausstellung im Jahr 2013 habe ebenfalls nicht gefördert werden können, da die Mittel bereits ausgereicht gewesen seien. Das Ministerium habe mit Vertretern des Museums mehrere Gespräche zu der Frage geführt, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung erfolgen könne. Diesbezüglich seien in Vor-Ort-Terminen Möglichkeiten aufgezeigt worden. Deshalb gehe das Ministerium derzeit davon aus, dass das Museum gute Chancen habe, im Jahr 2015 Fördermittel zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag schloss sich der Empfehlung des Petitionsausschusses in seiner Sitzung am 15.10.2014 an.

2.8 Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

2.8.1 Errichtung weiterer Windenergieanlagen

Wie bereits im Jahr 2013 erreichten den Petitionsausschuss auch 2014 zahlreiche Petitionen zur Errichtung von Windenergieanlagen, die größtenteils noch nicht abgeschlossen sind. Diese Petitionen richteten sich insbesondere gegen die geplante Neuausweisung von Windeignungsgebieten sowie gegen die bisher in einer Richtlinie verankerten Mindestabstände zur Wohnbebauung und zu Schutzgebieten, die nach Auffassung der Petenten nicht ausreichend seien. Zudem befassten sie sich mit Fragen der Bürgerbeteiligung. Die Zahl der Petitionen unterstreicht die derzeitige Diskussion im Land zu der Frage, ob weitere Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern noch vertretbar sind. Um dieser das Land bewegenden Thematik gerecht zu werden, soll im Folgenden ein bereits abgeschlossenes Petitionsverfahren stellvertretend für die zahlreichen im Petitionsausschuss vorliegenden Eingaben zu dieser Problematik dargestellt werden.

Ein Petent forderte, den ungebremsten Aufbau von großen Windkraftanlagen zu stoppen und die Restriktionskriterien zu erweitern, um die Energiewende vernünftig, gerecht, ökologisch und sinnvoll zu gestalten. Im Einzelnen stellte er die Forderung auf, dass erstens die Gemeinden, in deren unmittelbaren Umgebung die Anlagen errichtet werden, davon profitieren, zweitens dass die Abnahme der produzierten Energie garantiert und sämtliche dafür erforderliche Infrastrukturmaßnahmen vorher errichtet werden und drittens dass Landschaftsschutzgebiete nicht von Windparks „umzingelt“ werden.

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Land mit der Ausweisung von Windeignungsgebieten gerade einem unkontrollierten Ausbau von Windenergieanlagen entgegensteuere. Die Ausweisung erfolge nach einem einheitlichen Planungskonzept, deren Grundlage die vom Energieministerium erlassene „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern“ sei. Darin seien beispielsweise die Mindestabstände zur Wohnbebauung (1 000 m zu geschlossenen Ortschaften und 800 m zu Einzelhäusern im Außenbereich) und auch zu schutzwürdigen Nistplätzen oder Schutzgebieten festgesetzt. Die vom Petenten angeführten Umzingelungen seien laut Aussage des Energieministeriums nicht bekannt, zumal die natur- und artenschutzfachlichen Kriterien für die Ausweisung mit der obersten Naturschutzbehörde intensiv abgestimmt worden seien. Darüber hinaus werde in den für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlichen Genehmigungsverfahren die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt.

Das Energieministerium informierte darüber, dass derzeit gutachterlich untersucht werde, wie sich die wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen und Bürger an den Windparks in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen rechtssicher verankern lasse. Zu dem Hinweis des Petenten zu den erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen führte das Energieministerium aus, dass sowohl die Modernisierung vorhandener und die Errichtung neuer Stromnetze als auch die Neuausweisung von Windeignungsgebieten sowie die Genehmigung und Errichtung weiterer Windenergieanlagen längere Zeit in Anspruch nehmen würden und demzufolge ein paralleles Vorgehen gerechtfertigt sei.

Zudem habe die Bundesregierung mit den vier Übertragungsnetzbetreibern ein Eckpunktepapier mit dem Ziel entwickelt, den weiteren Netzausbau zu beschleunigen und somit die Zeiträume für die Planung und den Bau von zehn auf vier Jahre zu verkürzen. Die Vereinbarung sehe im Übrigen auch vor, dass die Netzbetreiber Beteiligungsmodelle für Bürger entwickeln und geeignete Ausbauprojekte für die Beteiligung benennen.

Der Petitionsausschuss kam im Ergebnis seiner Beratung zu der Auffassung, dass dem unkontrollierten Ausbau von Windenergieanlagen mit Mitteln der Raumordnung in Form der Ausweisung von Windeignungsgebieten entgegengesteuert wird. Die Vorgaben für die Regionalen Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern wie die Mindestabstände zur Wohnbebauung gehören bundesweit zu den strengsten. Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten werden in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde auch natur- und artenschutzfachliche Kriterien berücksichtigt. Die Möglichkeiten einer wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen an den Windparks werden derzeit untersucht. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 15.10.2014 an.

2.8.2 Forderung nach einem Fracking-Verbot

Ein Petent forderte ein Verbot von Fracking in Mecklenburg-Vorpommern und begründete seine Forderung mit einer Fülle von Belegen für die nachhaltige Belastung der Umwelt durch eine Grundwasserverseuchung und für die Gesundheitsgefährdung. Er sprach sich gegen die seinerzeit vom Bundesumwelt- und -wirtschaftsminister vorgesehene Einschränkung des Fracking aus, die seines Erachtens nicht ausreichend sei. Vielmehr werde damit zum Schaden der Bevölkerung die Intransparenz des gesamten Verfahrens fortgesetzt.

Der Petitionsausschuss stellte auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung fest, dass die Durchführung von Fracking dem Bergrecht unterfällt, bei dem es sich um eine bundesrechtliche Gesetzesmaterie handelt. Aufgrund dessen ist es dem Land Mecklenburg-Vorpommern nicht möglich, unmittelbar gesetzgeberisch tätig zu werden. Auch kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass das Land Fracking aufgrund des Einsatzes toxischer Stoffe und einer damit einhergehenden Gefährdung für Umwelt und Mensch ablehnt und dementsprechend im Rahmen von Gesetzesvorhaben im Bundesrat stets versucht hat, auf ein Verbot von Fracking hinzuwirken. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung hatte zudem in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es in Mecklenburg-Vorpommern, wenn überhaupt, Schiefergasvorkommen erst ab einer Tiefe von über 3 700 m gebe. Das bedeute, dass die für das Fracking erforderlichen Voruntersuchungen mit einer millionenschweren Investition einhergingen, zu der auf absehbare Zeit wohl kein Bergbauunternehmen bereit sein dürfte. Insoweit bestehe für das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen seiner Zuständigkeit kein aktueller Handlungsbedarf.

Im Ergebnis seiner Prüfung beschloss der Petitionsausschuss deshalb, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 09.04.2014 an.

2.8.3 Erhebung einer Sondernutzungsgebühr für die Zufahrt zu einem Privatgrundstück

Ein Petent wandte sich gegen eine vom Straßenbauamt Stralsund erhobene Sondernutzungsgebühr. Als Eigentümer eines Grundstückes, das außerhalb der Ortschaft an einer Landesstraße liegt und über eine Zufahrt an diese Straße angeschlossen ist, hatte er einen Bescheid des Straßenbauamtes erhalten, mit dem eine Sondernutzungsgebühr für den Anschluss seines Grundstückes an die Landesstraße in Höhe von 41,00 Euro jährlich erhoben wurde, wogegen der Petent Widerspruch eingelegt hatte. Der Petent bemerkte hierzu, dass er es als ungerecht empfinde, wenn er eine Gebühr zahlen müsse, ohne eine Gegenleistung dafür zu erhalten. Vielmehr sei es so, dass eine Unterhaltung der Auffahrt seitens des Amtes nicht stattfindet, sodass er gezwungen sei, die angrenzenden Flächen selbst zu mähen. Hierfür erhalte er keine Aufwandsentschädigung. Zudem entspreche es nicht dem Gleichheitsgrundsatz, dass Zufahrten zu Grundstücken, die innerhalb der Ortschaft liegen, gebührenfrei seien.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung erläuterte die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr. Nach dem Straßen- und Wegesetz (StrWG MV) würden Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb von Ortschaften als Sondernutzung gelten, für die Gebühren erhoben werden könnten. Die Höhe der Gebühr richte sich nach der Straßensondernutzungsgebührenverordnung (StrSNGebVO M-V), die nach Auskunft des Energieministeriums derzeit überarbeitet werde. Aus diesem Grund sei für bereits bestehende Zufahrten wie die des Petenten die Erhebung von Sondernutzungsgebühren auf Weisung des Energieministeriums ausgesetzt. Das bedeute unter anderem, dass bereits erlassene Bescheide nicht vollstreckt würden.

Das Energieministerium informierte den Ausschuss im Laufe des Petitionsverfahrens regelmäßig über den aktuellen Sachstand des Verfahrens zur Änderung der StrSNGebVO M-V, bis nach etwa einem halben Jahr das Inkrafttreten der geänderten Verordnung vermeldet werden konnte. Mit dieser Änderung sind Zufahrten/Zugänge zu bebauten oder in der Bebauung befindlichen, zu Wohnzwecken bestimmten Grundstücken und gewerblich genutzten Grundstücken zu Bundesfern- beziehungsweise Landesstraßen gebührenfrei gestellt. Das Ministerium teilte mit, dass nach der neuen Rechtslage die Zufahrt des Petenten der Gebührenfreiheit unterfalle, da diese ein Wohngrundstück anschließe, und der vom Petenten beschwerte Kostenbescheid daher aufgehoben werde.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen wurde. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 09.04.2014 an.

2.9 Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

2.9.1 Schleppende Bearbeitung von Anträgen auf Landespflegegeld

Eine Petentin, die seit 2005 ehrenamtlich ältere Menschen betreut und in diesem Zusammenhang mit verschiedenen Ämtern zusammenarbeitet, beschwerte sich in einem konkreten Fall über die Bearbeitung von Anträgen auf Landespflegegeld durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim, die nach ihren Erfahrungen seit der Kreisgebietsreform nur sehr schleppend erfolge. In diesem konkreten Fall war der Bescheid für das Jahr 2012 erst am 05.12.2012 und auch erst auf telefonische Nachfrage erstellt worden.

Aus diesem Bescheid ging hervor, dass sich der Betrag des Pflegegeldes innerhalb des Jahres dreimal geändert hatte, ohne dass die Petentin darüber informiert worden war. Auf ihren Widerspruch gegen diesen Bescheid hatte sie nach fünf Monaten noch keine Reaktion erhalten.

In einer ersten Stellungnahme teilte das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales zur allgemeinen Situation mit, dass es nach Aussage des Landkreises in Einzelfällen zu Rückständen gekommen sei, da durch die Zusammenführung der Landkreise unterschiedliche EDV-Programme und Bearbeitungsmethoden hätten vereinheitlicht werden müssen. Diese Situation sei durch die Langzeiterkrankung mehrerer Mitarbeiterinnen und eine hohe Personalfluktuation im Fachdienst verschärft worden.

Zum konkreten Fall wurde vonseiten des Landkreises ausgeführt, dass die Petentin zwecks Widerspruchsbearbeitung schriftlich aufgefordert worden sei, Einkommensnachweise für die Jahre 2011 und 2012 nachzureichen. Dieser Aufforderung sei die Petentin nicht nachgekommen. Nach einer weiteren schriftlichen Nachfrage der Petentin und einem Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes für das Jahr 2013 habe es schließlich eine telefonische Klärung gegeben, wobei auch die weitere Verfahrensweise besprochen worden sei. Nachdem die Petentin alle fehlenden Unterlagen nachgereicht habe, sei ein korrekter und aktueller Bescheid für das Jahr 2013 erstellt worden. Eine Aussage zum Fortgang des Widerspruchsverfahrens für das Jahr 2012 erfolgte nicht. Der Landkreis vertrat zusammenfassend die Auffassung, dass die lange Bearbeitungszeit im vorliegenden Fall nicht vom Landkreis, sondern von der Petentin, der eine fehlende Mitwirkung vorgeworfen wurde, zu vertreten sei.

Die Petentin informierte den Ausschuss darüber, dass die Neuberechnung des Landespflegegeldes für 2012 und eine daraus folgende Nachzahlung zwischenzeitlich erfolgt seien. Zudem teilte sie mit, dass sie ihrer Mitwirkungspflicht nachgekommen sei und den angeforderten Nachweis bereits am 10.01.2013 in den Briefkasten des Landkreises eingesteckt habe.

Im Ergebnis seiner Prüfung konnte sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Landkreises nicht anschließen. Die Stellungnahme des Landkreises ließ zu viele Fragen und Widersprüche offen, die im Nachhinein jedoch nicht mehr aufzuklären waren. Gegen die Auffassung des Landkreises sprach zudem die Mitteilung des Sozialministeriums über die allgemeine Situation in der Landkreisverwaltung nach der Kreisgebietsreform. Aus diesem Grund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen und den Landkreis mit einem gesonderten Schreiben auf die Problematik von Menschen in schwierigen Lebenslagen, die eine zügige und umsichtige Antragsbearbeitung erforderlich machen, hinzuweisen. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 09.04.2014 an.

2.9.2 Nutzung von gewaltverherrlichenden Computerrollenspielen durch Minderjährige verhindern

Der Deutsche Bundestag leitete dem Petitionsausschuss eine Petition zu, mit der eine Erschwerung des Zugangs Minderjähriger zu gewaltverherrlichenden Computerrollenspielen mit Suchtpotenzial gefordert wurde. Die Petition wurde den Landesvertretungen zugeleitet, soweit es um eine bessere Aufklärung und Werbung zur Stärkung von Medienkompetenzen geht.

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales führte hierzu in seiner Stellungnahme aus, dass es neben allen Jugendschutzmaßnahmen, die in der Regel bundesgesetzlich geregelt sind, in der Verantwortung der Eltern liege, womit und wie lange ihr Kind im Internet spiele. Daher sei hier eine intensive Aufklärung erforderlich. Darüber hinaus bestehe die wichtigste Möglichkeit, Einfluss zu nehmen, darin, allen am Prozess Beteiligten Medienkompetenz zu vermitteln und diese zu stärken. In diesem Sinne sei bereits im Jahr 2007 von der Staatskanzlei, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales und der Medienanstalt M-V eine „Vereinbarung zur Förderung der Medienkompetenz“ unterzeichnet worden. Seitdem seien Kompetenznetzwerke zwischen medienpädagogischen Einrichtungen, Schulen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen entstanden und entsprechende Schulprojekte durchgeführt worden. Im März 2011 sei die Vereinbarung weiter konkretisiert und fortgeführt worden.

Auf Nachfragen der Abgeordneten teilte das Sozialministerium mit, dass die Landesregierung mit der Vereinbarung gute Erfahrungen gesammelt habe. So sei es gelungen, die Kompetenzen und die finanziellen Mittel der Vertragspartner zu bündeln und gezielt einzusetzen, um die vereinbarten zwölf Ziele umzusetzen. Das Ministerium schätzte weiter ein, dass Fortschritte in der Stärkung der Medien- und Vermittlungskompetenz von Lehrkräften sowie Mitarbeitern der außerschulischen Medienarbeit erreicht worden seien. Die Fortbildung in diesem Bereich habe intensiviert werden können, müsse aber zielstrebig umgesetzt werden. Zudem sei das Sozialministerium aktiv an der Schulung von Multiplikatoren im Bereich der Medienpädagogik beteiligt. Der bislang in acht Schulen durchgeführte Schulversuch „Schulische Medienbildung in M-V“ sei auf 16 Schulen ausgedehnt worden. Weiterhin informierte das Sozialministerium, dass derzeit das Projekt „Medienkompass M-V“ entwickelt werde. Dieser Kompass enthalte altersspezifische Elemente der Medienbildung und -erziehung, des Jugendschutzes, des Persönlichkeits-, des Verbraucher- und des Datenschutzes, die in modularen Angeboten vermittelt würden. Der Medienkompass solle unter anderem als Buch beziehungsweise Ringordner für die Arbeit an Schulen und im außerschulischen Bereich verfügbar sein. Zudem sei ein „Informationsportal Medienkompetenz in M-V“ entstanden, auf dem der Medienkompass ebenfalls zu finden sei. Letztlich verwies das Sozialministerium auf das landesweite Projekt „Medienscout M-V“. Hier würden 20 Jugendliche der Klassenstufen 8 bis 10 aus ganz Mecklenburg-Vorpommern für die Medienwelt fit gemacht, um anschließend ihr Wissen an ihre Mitschüler weitergeben zu können.

Das Sozialministerium wies auf eine erneute Nachfrage des Ausschusses darauf hin, dass die Medienkompetenzentwicklung ein dauerhafter Bestandteil in der elterlichen Erziehung, dem Kindergarten, der Schule und der außerschulischen Jugendarbeit sein müsse und natürlich einen Prozess darstelle, der ressortübergreifend immer wieder mit neuem Leben zu füllen sei und demzufolge stets neuer Projekte und Ideen auf Landes- und kommunaler Ebene bedürfe.

Der Petitionsausschuss beschloss angesichts der zahlreichen Maßnahmen, die die Landesregierung bereits ins Leben gerufen hat und weiterhin vorsieht, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 03.07.2014 an.

2.9.3 Zuerkennung des Merkzeichens RF

Ein 81-jähriger Petent beschwerte sich beim Petitionsausschuss über die erneute Ablehnung seines Antrages auf Zuerkennung des Merkzeichens RF, mit dem er zur Ermäßigung des Rundfunkbeitrages berechtigt wäre. Der schwer behinderte Mann, dem aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes bereits ein Grad der Behinderung (GdB) von 80 sowie die Merkzeichen G (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr), aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) und B (Berechtigung für eine ständige Begleitung) zuerkannt worden waren und der die Pflegestufe I hat, hatte im März 2013 einen Neufeststellungsantrag gestellt, um das Merkzeichen RF zu erhalten. Im Ergebnis der Antragsbearbeitung wurde lediglich der GdB von 80 auf 100 erhöht, das Merkzeichen RF hingegen wurde ihm nicht zuerkannt. Der Petent schilderte, dass sich seine Geh- und Sitzfähigkeit aufgrund seines mittlerweile um 6,5 cm verkürzten Beines von Jahr zu Jahr verschlechtere. Eine weitere Operation nach bislang 17 Eingriffen, die vielleicht zu einer Verbesserung des Gesundheitszustandes führen könnte, lehne sein Arzt ab. Er bezog sich außerdem auf ein Gutachten aus dem Jahr 2010, mit dem ihm bescheinigt werde, dass die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, aber auch Treffen im Freundeskreis wegen der massiv eingeschränkten Gehfähigkeit und der behinderten Sitzfähigkeit kaum noch möglich seien.

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales führte in seiner Stellungnahme zu den Gründen für die erfolgte Ablehnung aus, dass die Entscheidung auf der Grundlage einer Prüfung und versorgungsärztlichen Auswertung aktueller medizinischer Unterlagen erfolgt sei. Aufgrund der Beschwerde des Petenten sowie der Eingabe beim Petitionsausschuss sei der Anspruch auf das Merkzeichen RF nochmals überprüft worden. Im Ergebnis dessen sei festgestellt worden, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens RF nicht vorliegen. Bezug nehmend auf das Gutachten aus dem Jahr 2010 wies das Ministerium darauf hin, dass der Petent im Rahmen des seinerzeitigen Rechtsstreites ein Anerkenntnis abgegeben habe, aus dem hervorgehe, dass die Voraussetzungen aus versorgungsmedizinischer Sicht nicht vorliegen.

Nach einer Erwiderung des Petenten kam der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Prüfung zu der Auffassung, dass die erneute Ablehnung des Antrages des Petenten auf Zuerkennung des Merkzeichens RF fragwürdig ist. Gemäß den Vorgaben des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages ist das Merkzeichen RF unter den Voraussetzungen anzuerkennen, dass der Grad der Behinderung mindestens 80 beträgt und die behinderte Person wegen ihres Leidens ständig nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen kann. Diese Voraussetzungen liegen nach Ansicht des Petitionsausschusses vor, zumal der GdB im Jahr 2013 von 80 auf 100 erhöht wurde und der Petent glaubhaft geschildert hat, dass er aufgrund seiner schlechten gesundheitlichen Situation nicht in der Lage ist, noch an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Der Landtag stimmte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 15.10.2014 zu.

Gemäß § 11 Absatz 4 PetBüG M-V ist die Landesregierung verpflichtet, dem Petitionsausschuss innerhalb von sechs Wochen nach Überweisung der Petition über das Ergebnis der erneuten Überprüfung zu berichten. In seiner Antwort teilte das Sozialministerium mit, dass auch nach nochmaliger Prüfung an der ablehnenden Entscheidung festgehalten werde und eine Rücknahme des Bescheides nicht in Betracht komme, da der Petent nach Aktenlage die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens RF nicht erfülle. Erläuternd führte das Ministerium aus, dass nach dem letzten Neufeststellungsantrag des Petenten aus dem Jahr 2013 eine weitgehende medizinische Sachverhaltsaufklärung erfolgt sei. So seien das Pflegegutachten der Krankenkasse und Befundberichte der behandelnden Ärzte angefordert und ausgewertet worden. Das Sozialministerium empfahl abschließend, dass der Petent unter Angabe konkreter wesentlicher gesundheitlicher Verschlechterungen und seiner aktuell behandelnden Ärzte einen Neufeststellungsantrag stellen sollte. Der Petitionsausschuss wandte sich daraufhin mit weiteren Fragen zum Feststellungsverfahren an das Sozialministerium, die ausführlich beantwortet und dem Petenten zur Kenntnis gegeben wurden.

3. Statistik**3.1 Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2014
Statistische Übersicht über die Anzahl der Petitionen von 1990 bis 2014**

Jahr	Eingaben
1990	32
1991	711
1992	1.198
1993	845
1994	623
1995	711
1996	723
1997	593
1998	580
1999	502
2000	491
2001	512
2002	640
2003	583
2004	892
2005	975
2006	537
2007	758
2008	1.013
2009	637
2010	1.193
2011	1.205
2012	667
2013	826
2014	420

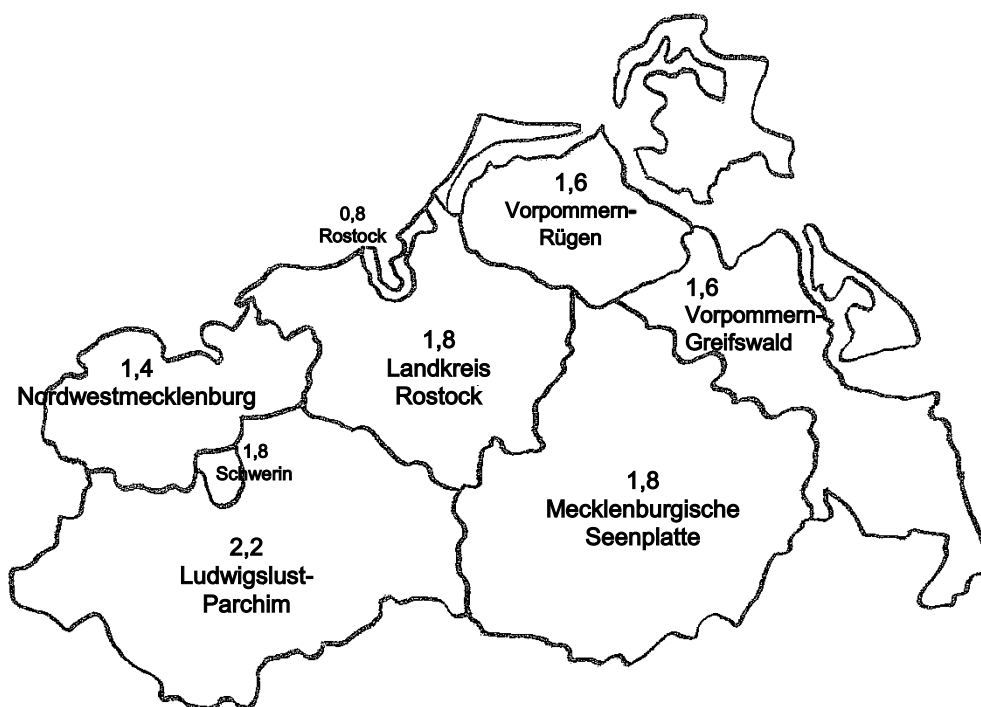
3.2 Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2014

Landkreis	Anzahl der Petitionen 2014	Bevölk. Stand: 31.12.2013	Anzahl der Petitionen je 10.000 Einwohner
Landkreis Rostock	38	210.555	1,8
Ludwigslust-Parchim	47	211.965	2,2
Mecklenburgische Seenplatte	47	262.412	1,8
Nordwestmecklenburg	22	155.265	1,4
Vorpommern-Greifswald	37	238.185	1,6
Vorpommern-Rügen	36	223.109	1,6

kreisfreie Stadt	Anzahl der Petitionen 2014	Bevölk. Stand: 31.12.2013	Anzahl der Petitionen je 10.000 Einwohner
Rostock	16	203.431	0,8
Schwerin	16	91.583	1,8

3.3 Anzahl der Petitionen 2014 je 10.000 Einwohner

aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten Mecklenburg-Vorpommerns



3.4 Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2011 bis 2014

Bundesland	Anzahl der Petitionen 2011	Anzahl der Petitionen 2012	Anzahl der Petitionen 2013	Anzahl der Petitionen 2014
Schleswig-Holstein	5	4	9	5
Niedersachsen	22	45	71	37
Nordrhein-Westfalen	13	15	21	15
Brandenburg	65	57	284	46
Sachsen-Anhalt	2	2	1	2
Thüringen	2	1	1	3
Sachsen	1	2	2	5
Rheinland-Pfalz	1	7	3	2
Hessen	5	4	3	1
Saarland	0	0	0	0
Baden-Württemberg	16	15	10	4
Berlin	13	14	13	17
Bremen	1	1	0	1
Hamburg	3	6	4	5
Bayern	4	6	14	7

3.5 Anzahl der 2014 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern



3.6 Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2014

Land	Anzahl der Petitionen 2014
Frankreich	1
Italien	1
Kanada	2
Kenia	1
Niederlande	2
Rumänien	1
Schweden	1

3.7 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2011 bis 2014

Drucksachen 2011: 5/4170, 5/4336, 5/4440 (hierzu Änderungsantrag 5/4463)

Drucksachen 2012: 6/420, 6/835, 6/1058

Drucksachen 2013: 6/1516, 6/1771, 6/2265, 6/2436

Drucksachen 2014: 6/2863, 6/3085, 6/3356

Petitionen inkl. Massenpetitionen	2011	2012	2013	2014
1. Anzahl der Petitionen in den Sammelübersichten	984	873	527	350
1.1 Petitionen, deren Anliegen entsprochen worden ist	45	44	68	41
1.2 Petitionen, die den Fraktionen zur Kenntnis überwiesen worden sind	4	18	17	15
1.3 Petitionen, die der Landesregierung überwiesen worden sind	7	19	17	20
davon				
zur Berücksichtigung (§ 10 Abs. 3 a PetBüG)	-	-	-	-
zur Erwägung (§ 10 Abs. 3 b PetBüG)	-	1	-	2
als Material für Gesetze, Verordnungen o. ä. (§ 10 Abs. 3 c PetBüG)	4	14	8	13
zur Kenntnis (§ 10 Abs. 3 d PetBüG)	3	4	9	5
2. Petitionen, von deren Behandlung oder sachlichen Prüfung abgesehen wurde	113	60	118	172
3. Petitionen, die zuständigkeitshalber weitergeleitet wurden	40	59	46	21

**3.8 Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung
(01.01.2014 - 31.12.2014)**

Ministerium	Anzahl
Ministerium für Inneres und Sport	94
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	61
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	55
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	52
Justizministerium	48
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	41
Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	30
Staatskanzlei	25
Finanzministerium	24

3.9. Übersicht der Petitionen im Jahr 2014, nach Anliegen aufgeschlüsselt

Lfd. Nr.	Betreff	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
601	Abfallwirtschaft													
602	Agrarpolitik							1						1
603	ALG II	2	1				2	1	1	1	1	3		12
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	7	3	3	15	3	1	2	3	2	4	3	1	47
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik													
606	Arbeitsmarktförderung												1	1
607	Ausländerrecht	1								2	1			4
608	Baurecht		1		1	1		1			1			5
609	Beamtenrecht		1				1	1		1				4
610	Behörden		3	3			3	1		1		3	1	15
611	Belange von Menschen mit Behinderungen		1	2	2	3	1		1	1	1			12
612	Bergbau													
613	Berufliche Bildung	1		1	4	1	1	1	2	2				13
614	Bestattungswesen													
615	Bildungswesen	4	1	2	1	2		3	2	2	4		3	24
616	Bodenfragen/Bodenordnung				1		1							2
617	Bundesagentur für Arbeit													
618	Bundeswehr													
619	Datenschutz/Informationsfreiheit													
620	Denkmalpflege						1							1
621	Ehrenamt													
622	Energie		1	6	1	2	2	1	7	10	2			32
623	Entschädigung	1	1	1			1	1						5
624	Europäische Union													
625	Fischerei			1			1							2
626	Gedenkstätten													
627	Gerichte/Richter	3		1		3		1	2			1		11
628	Gesetzgebung													
629	Gesundheitswesen	4	2	2	2	1	3				1			15
630	Gewerberecht	1												1
631	Glücksspielwesen													

Lfd. Nr.	Betreff	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
632	Gnadenwesen													
633	Grundbuchwesen													
634	Grundrechte													
635	Häfen													
636	Haushaltsrecht													
637	Hochschulen							1						1
638	Immissionsschutz													
639	Jagdwesen						1				1			2
640	Kinder- und Jugendhilfe	3	1							2	1	1		8
641	Kinderbetreuung									1	1	1		3
642	Kinder- und Jugendarbeit													
643	Kirchliche Angelegenheiten				1									1
644	Kleingartenwesen									1	1			2
645	Kommunale Angelegenheiten	10	3	5	3	2			1	1	1	3	1	30
646	Kommunalverfassung											1		1
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/ Rentenversicherung										1	1		2
648	Kulturelle Angelegenheiten	2	2		1			2	1	1	1	1		11
649	Landesbeauftragte				1									1
650	Landesverfassung													
651	Landtag		1											1
652	Maßregelvollzug													
653	Medien					1								1
654	Naturschutz und Landschaftspflege	1		1	2	1	2		2				1	10
655	Öffentliche Zuwendungen													
656	Ordnung und Sicherheit				1					1	1			3
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht						1							1
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen								1					1
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes	1					1							2
660	Petitionsrecht	1												1
661	Polizei	1	1		1			1	1		1	1		7
662	Raumordnung/Bauleitplanung													
663	Rehabilitierung												1	1
664	Rettungswesen													
665	Rundfunk- und Fernsehbeitrag	4	2	3	1		1	1	3				3	18

Lfd. Nr.	Betreff	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
666	Seniorenpolitik													
667	Sozialpolitik/Sozialrecht	1	1	1		4	1	2			1	1	1	13
668	Sport	1			1									2
669	Staatsangehörigkeit													
670	Staatsanwaltschaft		1	1										2
671	Steuern	2		3	2			2	3	3	1	2	3	21
672	Stiftungswesen													
673	Strafvollzug			8	2	2	3		1	1	3		1	21
674	Straßenbau									1		1	1	3
675	Tierschutz				1			1				1		3
676	Tourismus													
677	Umwelt- und Klimaschutz													
678	Unterbringung in Heimen													
679	Unterhaltsangelegenheiten													
680	Verbraucherschutz													
681	Vereinswesen							1						1
682	Verfassungsorgane des Bundes													
683	Verfassungsschutz													
684	Verkehrswesen	3		2	5	2	1	3	2	2	1	1	1	23
685	Vermessungs- und Katasterwesen								1					1
686	Verwaltungsrecht													
687	Wahlrecht	2			1								1	4
688	Wald und Forstwirtschaft										1			1
689	Wasser und Boden	1	1			1	1	1			1			6
690	Weiterbildung													
691	Wirtschaftsförderung		1											1
692	Wissenschaft und Forschung						1							1
693	Wohnungswesen	1												1
694	Zivilrecht								1					1
695	Zoll und Bundespolizei													
Ges.		58	29	46	50	29	31	29	35	36	32	25	20	420

3.10 Schwerpunkte der Petitionen in 2014

Betreff	2014
Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	47
Energie	32
Kommunale Angelegenheiten	30
Bildungswesen	24
Verkehrswesen	23
Steuern	21
Strafvollzug	21
Rundfunk- und Fernsehbeitrag	18
Behörden	15
Gesundheitswesen	15
Berufliche Bildung	13
Sozialpolitik/Sozialrecht	13
ALG II	12
Belange von Menschen mit Behinderungen	12
Gerichte/Richter	11
Kulturelle Angelegenheiten	11
Naturschutz und Landschaftspflege	10
Kinder- und Jugendhilfe	8
Polizei	7
Wasser und Boden	6

Schwerin, den 5. März 2015

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner
Vorsitzender